

JOHANNES ENGELS

DAS EUKRATESGESETZ UND DER PROZESS DER KOMPETENZERWEITERUNG DES  
AREOPAGES IN DER EUBULOS- UND LYKURGÄRA

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 74 (1988) 181–209

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn



## DAS EUKRATESGESETZ UND DER PROZESS DER KOMPETENZERWEITERUNG DES AREOPAGES IN DER EUBULOS- UND LYKURGÄRA

Für eine Reihe von politischen Auseinandersetzungen und Streitfällen der Eubulos- und Lykurgära, d.h. zwischen 355 und 323/22 v.Chr., besitzen wir Quellenzeugnisse über eine Mitwirkung des Areopages. Das Eukratesgesetz von 336 v.Chr. ist nur der augenfälligste Ausdruck eines tiefgreifenden Entwicklungsprozesses im Gefüge der späten attischen Demokratie. Insgesamt ist eine markante Kompetenzerweiterung des Areopages zu konstatieren, wobei wir zu unterscheiden haben zwischen institutionalisierter Ordnung und Verfassungswirklichkeit. Die Motive und Ziele des Eukratesgesetzes können nur erfaßt werden, wenn man die Grundzüge dieses Entwicklungsprozesses ins Auge faßt.

Die Geschichte der Erweiterung der Zuständigkeiten des Rates bis 323 v.Chr. zeigt, daß theoretische Konzepte und Reformforderungen auf die tatsächliche Verfassungsentwicklung nur einen begrenzten Einfluß hatten. Eine Kette von sachlich und zeitlich nicht zusammenhängenden Ereignissen der Eubulos- und Lykurgära stellt vielmehr die Wegmarken der Vorgeschichte des Eukratesgesetzes dar. Der Areopag wurde dabei immer von führenden "Rhetores" und der souveränen Volksversammlung in unterschiedlichsten Funktionen bei Problemlösungen herangezogen. Die Effizienz und Sachkompetenz der Volksversammlung und der Dikasterien sollten durch verschiedene Umbau- und Entwicklungsprozesse der späten Demokratie erhöht werden. So entstanden neue kommissarische Verwaltungsämter im Bereich der Finanzen der Polis, fanden Verbesserungen des Militärwesens durch die Ephebiereform und den Ausbau der Flotte statt und die Spezialisierung und Professionalisierung innerhalb der politischen Elite der Rhetoren und Strategen sollte der Demokratie Athens eine Antwort auf die Herausforderungen der Zeit, insbesondere den Aufstieg Makedoniens zur Großmacht unter Philipp II. und Alexander dem Großen ermöglichen. Die in der Volksversammlung führenden Rhetoren erkannten als Kenner der politischen Praxis strukturelle Schwächen der Demokratie des 4.Jahrhunderts. Als politische Elite hatten sie zugleich ein vitales Eigeninteresse daran, das demokratische System zu stabilisieren und zu stärken.

Durch die Erweiterung der Zuständigkeiten des Rates der ehemaligen Archonten wollte man den souveränen Demos entlasten, nicht entmachten. Frühere Fehler durch übereilte Entscheidungen der Ekklesia oder der Dikasterien sollten für die Zukunft vermieden werden.

Eine ruhige, dem Diskussionsklima dieser Organe entzogene Vorberatung juristischer und politischer Probleme in einem Gremium älterer, kompetenter und angesehener Bürger sollte die Fähigkeit und die Sicherheit der Demokratie zur Lösung von Problemen erhöhen. Die personelle Kontinuität innerhalb des Areopages setzte einen Gegenakzent zur Fluktuation und Rotation im Rat der 500 oder den Gerichtshöfen.

#### 1. DIE AUSGANGSPPOSITION DES AREOPAGES VOR DEN REFORMEN DER EUPULOS- UND LYKURGÄRA

Auch nach den Reformen des Perikles und Ephialtes 462/1 v.Chr. war der Areopag "nicht nur Richterkollegium, sondern auch Verwaltungsbehörde und Staatsrath" geblieben.<sup>1</sup> In dieser dreifachen Funktion als Gericht (*δικαστήριον*), Verwaltungsorgan (*ἀρχή*) und Ratsgremium (*βουλή*) waren für das vierte Jahrhundert breite Entwicklungsmöglichkeiten angelegt. Wenngleich auch nach 355 v.Chr. die Funktion des Areopages als Untersuchungs- und Gerichtsgremium dominierend blieb, bedurfte es somit keines radikalen Einschnittes in die bestehende Verfassung, um dem Rat der ehemaligen Archonten erhebliche, über seine traditionellen Kompetenzen hinausgehende politische Aufgaben zu übertragen., der Hauptgrund für die Dynamik und den Umfang der Kompetenzerweiterung des Areopages lag damit in der Systemkonformität dieses Prozesses. Die vorher quasi "ruhenden" *βουλή*- und *ἀρχή*-Funktionen wurden in der politischen Praxis durch den souveränen Demos wieder aktiviert. Anknüpfungspunkte stellten die alte Gerichtskompetenz und die kultisch-religiöse Würde des Areopages dar. Denn politisch-administrative Interessen ließen sich unter den Bedingungen des attischen Rechtssystems leicht mit juristischen Fragen verknüpfen.

---

<sup>1</sup> Für Hinweise zum Thema danke ich meinen Freunden und Kollegen in Köln und Münster, besonders den Herren Professoren Lehmann und Kassel. Zitat: A.Philippi, *Der Areopag und die Epheten - eine Untersuchung zur athenischen Verfassungsgeschichte*, Berlin 1974, 153. Obgleich Philippi das Eukratesgesetz und andere durch Neufunde erschlossene Quellen noch nicht kannte, bleibt sein Abschnitt über "Befugnisse der Areopagiten außer der Blutgerichtsbarkeit im Zeitalter der Redner" S. 153-198 wichtig. Zum Areopag im 4.Jh. vgl.: G.Smith, *The Jurisdiction of the Areopagus*, CPh 22, 1927, 61ff.. Der RE-Artikel von T.Thalheim RE II 1 (1895) 630-32 ist zu knapp und veraltet, U.Kahrstedt, *Untersuchungen zu den athenischen Behörden*, jetzt in: E.Berneker (Hg.), *Zur griechischen Rechtsgechichte*, WdF 45, Darmstadt 1968, 196ff., R.J.Bonner/ G.Smith *The Administration of Justice from Homer to Aristotle*, Chicago 1930-38, 1, 362-65. Die Studie von M.H.Hansen/B.Elkrog, *Areopagrådets historie i 4 årh og samtidens forestillinger om rådets kompetance før Efiates*, Museum Tusculum. 21-22, 1973, 17ff. leider in Dänisch mit nur sehr knapper englischer Zusammenfassung wurde bisher zu wenig beachtet. R.W.Wallace, *The Areopagus from the origins to 307 B.C.*, Diss. Havard, Cambridge Mass. 1984 war mir bisher nicht zugänglich, doch Wallace hat in HStCPh 89, 1985, 243ff. seine Thesen selbst zusammengefaßt. Die Machtausweitung des Areopages über die Blutgerichtsbarkeit hinaus im 4.Jh. wird nicht als Ergebnis der Arbeit antideokratischer Kräfte betrachtet, sondern zeige, daß die Demokratie selbst "shifted toward ideological conservatism" (244f.). Diese Einschätzung scheint eher aus den Wünschen und Entwürfen gewisser Publizisten und Staatsphilosophen entstanden als aus einer Analyse der tatsächlichen Kompetenzerweiterung des Areopages im Athen der Ara des Eubulos und Lykurg.

Würde, Gerechtigkeit im Urteil und moralische Integrität wurden dem Areopag in der Zeit von 355 bis 322 gerade von führenden demokratischen Rhetoren immer wieder bestätigt.<sup>2</sup> Offen bedienten sich dabei gegnerische Parteien in der Volksversammlung oder vor Gericht des Areopages zu Legitimationszwecken für ihre Gesetzesanträge oder zur Stützung ihrer Prozeßposition. Unter den Bedingungen des 4. Jahrhunderts archaische Elemente in der Struktur, der Verfahrensweise oder der Strafkompetenz des Rates scheinen sein Ansehen in der Öffentlichkeit eher noch gefördert zu haben. Der Areopag hat in engen Grenzen auch im vierten Jahrhundert noch die alte Strafgewalt der Magistrate behalten, während insgesamt die Dikasterien diese schon übernommen hatten.<sup>3</sup> Seit 462/1 v. Chr. war indessen die Blutgerichtsbarkeit unbestritten in der Kompetenz des Areopages verblieben. Konkurrierenden Organen, den Epheten oder den Heliastengerichten, war hier kein entscheidender Einbruch in den Zuständigkeitsbereich des Areopages gelungen.<sup>4</sup>

Weitere Kompetenzen hingen mit religiösen Fragen und althergebrachten Kulturen zusammen. Zwischen ca. 395 und 330 v. Chr. führte der Areopag die Aufsicht über den Schutz der heiligen Ölbäume.<sup>5</sup> Er wählte Opferbesteller und überwachte Staatsopfer.<sup>6</sup> Gegen Beamte führte er Prozesse bei religiösen Vergehen, besonders Asebeiaklagen, die Amtshandlungen oder Verletzungen eines Heiligtums betrafen.<sup>7</sup> Aus der alten Funktion des Rates als Verwaltungsbehörde (*ἀρχή*) erklären sich markt- und baupolizeiliche

<sup>2</sup> Vgl. Bonner/Smith, *Administration* Bd.1, 362f., z.B.: Lys. 7,22 das Zeugnis eines Areopagiten zählte vor Gericht besonders viel, Aisch. 1,92 und Lyk. geg. Leok. 12 betonen Würde und Ansehen des A., Aisch. 1,84 man lacht nicht in Anwesenheit des Areopages, Dem. 23,66: selbst die unterlegene Prozeßpartei erkennt das gerechte Urteil des A. an, Demades Fr. CXXXI (= 60 BI.) de Falco hebt den A. von geringeren Gerichtshöfen ab, Dem. ep. 3,42 zeigt das allgemein hohe Ansehen des A. noch 323/2 v. Chr. in Athens Öffentlichkeit.

Einzelne Areopagiten werden in unsern Quellen nur selten namentlich herausgehoben vgl. Timokrates, Archon 364/3 nach IG II/III<sup>2</sup>, 1436., 20, Theogenes, Archon Basileus bei [Dem.] 59, 72-84, Pistias, wegen Verrates nach Dein. 1,53 angeklagt, Autolykos ca. 346/5 Sprecher des Areopages 338/7 hingerichtet, und Lykurg geg. Leok. 53 und T. 1-3 und Fr. 13-15 (Conomis), Gryllion, offenbar ein bekannter der Hetaire Phryne nach Athen. 13,591 d.

<sup>3</sup> Vgl. Kahrstedt, *Untersuchungen* 215 und A. 45, Dein. 1,3 ff. mit Aisch. 2,93 und [Dem.] 59,80. In späterer Zeit erhöhten sich diese Kompetenzen zu einem vollen Initiativrecht zur Strafverfolgung, wie ein Fall Ende des 2. Jh. nach IG II/III<sup>2</sup>, 1013, 56ff. zeigt.

<sup>4</sup> Unbestritten blieb die Zuständigkeit des Areopages bei: vorsätzlichem Mord, vorsätzlicher schwerer Körperverletzung mit ev. Todesfolge., Giftmischerei und Brandstiftung vgl. Lys. 7,22, Dem., 23,22, Arist. Ath. Pol. 57,2-3 mit ausführlichem Komm., von P.J.Rhodes, *A Commentary on the Aristotelian Athenaion Politeia*, Oxford 1985, 640-45.

<sup>5</sup> Lysias 7. Rede, Arist. Ath. Pol. 60,2 mit Rhodes, *Commentary* 673f. auf ca. 395 bis ca. 330 v. Chr. eingeschränkt.

<sup>6</sup> [Dem.] 59,80 und Schol. Dem. 21,114f. = Dilts vol.2, Nr. 403. Zum Ursprung dieser Zuständigkeit verwies Philippi, *Areopag* 155 und A. 2 auf den Zusammenhang zwischen dem Areopag und dem Kult der Eumeniden.

<sup>7</sup> Z.B. gegen Theogenes nach Dem. 59. Die Par. 80,83 und 109 dieser Rede legen eine nur geringe Strafkompetenz des A. nahe. Hansen/Elkrog, *historie* 34 f. fassen den Theogenesfall trotz seiner klaren kultischen Implikationen offenbar als einen Präzedenzfall für eine Kontrolle und mögliche Bestrafung von Archonten generell durch den Areopag auf. Damit messen sie dem Theogenesfall vielleicht zu große Bedeutung bei. Der Fall des Autolykos entstammt einer Ausnahmesituation direkt nach Chaironeia.

Mitwirkungsmöglichkeiten, die uns z.B. beim Ausbau der Pnyx greifbar sind. Nach Philippi ist die Zuständigkeit bei Brandstiftung nicht primär aus der Blutgerichtsbarkeit, sondern eher aus dieser ἀρχή-Funktion im Sinne der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit abzuleiten.<sup>8</sup>

Nach der großen Gesetzesrevision von 403 v.Chr. soll dem Areopag nach Andokides eine allgemeine Nomophylakia, d.h. die Zuständigkeit für eine umfassende politische Normenkontrolle übertragen worden sein.<sup>9</sup> Bei diesem Zeugnis dürfte es sich jedoch um eine auch später bei Isokrates und Aristoteles wiederholte Forderung als tagespolitische Losung, nicht aber um einen tatsächlichen staatsrechtlichen Zustand handeln. Alle Erweiterungen der Zuständigkeit des Areopages wurden vom souveränen Demos kontrolliert z.B. durch das Areopagesgesetz des Demosthenes oder eben auch das Eukratesgesetz. Hinweise auf eine Aufsicht des Areopages über das Erziehungswesen oder eine Rolle als "Sittenpolizei" dürften für die Zeit bis 322 nur den Wünschen bestimmter Publizisten, nicht der Verfassungswirklichkeit entstammen.<sup>10</sup>

Auch im vierten Jahrhundert setzte sich der Areopag aus ehemaligen Archonten zusammen. Diese Bürger hatten vor (δοκιμασία), während und nach ihrer Amtsführung (εὔθυνα) ein strenges System von Kontroll- und Rechenschaftsmechanismen der Demokratie durchlaufen.<sup>11</sup> Möglicherweise gab es nach einem Hypereidesfragment in der lykurgischen Ära zusätzlich noch eine An von Doimasia der Areopagiten gegenüber Neutretenden in den Rat. Jedenfalls wird der exklusive, auf Kompetenz gegründete Charakter sowie das hohe Ansehen des Gremiums herausgehoben und von der Volksversammlung und den Dikasterien differenziert, weil dort jeder beliebige Bürger teilhaben und mitwirken könne.<sup>12</sup> Mit den strengen Kontroll- und Rechenschaftsverfahren suchte sich der Demos gerade auch gegen die gestärkte Machtposition der Areopagiten und anderer Amtsträger zu sichern.

<sup>8</sup> Philippi, Areopag 158-161.

<sup>9</sup> Andok. 1,84. Rhodes, Commentary 117 (zu Arist. Ath.Pol. 4,4) bemerkt dazu: I do not know what, in practical terms, its author meant by this, and I doubt whether he knew. Arist. Ath.Pol. 25,2 drückt sich zu den problematischen ἐπίθετα des Areopages, durch die er vor 462/1 die Nomophylakia ausgeübt habe, recht unklar aus. Auch das Fr. 178 (Sauppe) des Lysias (von Thalheim aus guten Gründen in seine Teubnerausgabe von 1901 nicht aufgenommen) aus einem Prozeß des Mixidemos kann hier keine Klärung bringen.

<sup>10</sup> Philochoros FGrHist 328 F 65 bezieht sich auf ein Aufsichtsrecht des Areopages im Zusammenhang mit Opfern. Isokrates Areopagitikos 37 ist Wunschbild, nicht politische Realität, Dem. 57,32 der angebliche νόμος ἀρχίας wohl für die Verfassungswirklichkeit Athens gleichfalls anachronistisch. Die ps.-platonische Axiochos-Schrift 367 a schildert mit einem Aufsichtsrecht des A. über die jungen Männer entweder pädagogische Wünsche des Verfassers oder Zustände der Zeit nach 322 v.Chr.

<sup>11</sup> Dazu vgl. J.Bleicken, Die athenische Demokratie, Paderborn 1985, 178ff. und 366ff.

<sup>12</sup> Hyp. Fr. 138 Jensen. Das knappe Fragment kann auch einfach die Abweisung eines Klägers oder Zeugen durch den Areopag aus moralischen Gründen meinen. Zur Rechenschaft des Areopages als Gremium gegenüber dem Demos Aisch. 3,20.

In der Rolle eines "Ältesten"-Ausschusses der Bürgerschaft oder gar eines Staatsrates beriet der Areopag teils im Auftrag der Volksversammlung, teils auch auf eigene Initiative wichtige Streitfälle. Als Ergebnis seiner Beratungen und Untersuchungen (ζήτησις) veröffentlichte er Gutachten und Abschlußberichte (ἀπόφασις). Streng juristisch banden diese die Volksversammlung und die Gerichte nicht, doch in der Regel folgte man der Sachkompetenz und Autorität des Staatsrates.<sup>13</sup> Die unterschiedlichen Formen dieser Apophasispraxis bildeten das wichtigste verfahrenstechnische Hilfsmittel bei der Erweiterung der Zuständigkeiten des Areopages von 355 bis 323 v.Chr.

Die vorliegende Untersuchung konzentriert sich zu bestimmten Streitfällen auf folgende Fragen:

- Ist die Kompetenz des Rates aus vor 355 v.Chr. bestehenden Zuständigkeiten abgeleitet worden oder handelt es sich um wirkliche Neuerungen?
- Beruht die jeweilige Funktion oder Kompetenz des Areopages nur auf einem zeitlich und sachlich begrenzten Auftrag der Volksversammlung?
- Gibt es Präzedenzfälle, nach denen der Areopag auch selbständig in ähnlichen Fällen tätig werden konnte?
- Lassen sich selbständig eingeleitete Untersuchungen oder politisch-juristische Aktionen des Areopages nachweisen, die sich nicht nur auf traditionelle Aufgabenfelder oder Angehörige des Rates beziehen?

## 2. VORSCHLÄGE DES ISOKRATES ZUR ROLLE DES AREOPAGES IN DER DEMOKRATIE NACH 355 V.CHR.

Auf traditionellen Feldern der Außenpolitik mußte sich die athenische Politik nach 355 umstellen. Die für das demokratische Athen seit dem 5.Jh. typische πολυπραγμοσύνη wurde aufgegeben. Flottenexpedition und politisch-militärische Intervention außerhalb Attikas reduzierten sich in der Ära des Eubulos auf die Verteidigung "vitaler Interessen" der Polis wie der Sicherung der Getreidehandelsroute, der Verteidigung des südgriechischen Raumes an der Thermopylengrenze oder des attischen Staatsgebietes. Schwerpunkte des politischen Streites in Athen bildeten innerathenische Fragen. Die demokratische Verfassung selbst war dabei nie grundsätzlich in Frage gestellt. Eine Modifizierung der radikalen

---

<sup>13</sup> Vgl. M.Caravan, Apophasis and Eisangelia: the Role of the Areopagus in Athenian Political Trials., GRBS 26, 1985, 115ff. Caravan bewertet die Apophasispraxis nach 355 v. Chr. zu Recht als eine konstruktive Entwicklung und differenziert drei Formen (S. 13Sf.): nach speziellem Auftrag, aus eigener Initiative und unter Kriegerrecht. Hansen/Elkrog., historie 37 f. unterscheiden Apophasis auf Antrag eines Bürgers, der Volksversammlung oder aus eigener Initiative. Dein. 1,50 trennt jedoch nur zwischen einer Apophasis im Auftrag der Volksversammlung oder aus eigener Initiative. Aus dieser letzten Variante entwickelte sich im Hellenismus ein Gewohnheitsrecht des Areopages auf Anhörung bei der allgemeinen Gesetzgebung vgl. Kahrstedt, Untersuchungen 223 A 69 (Hypomnematismospraxis).

Demokratie durch partielle Reformen wurde allerdings von verschiedenen Seiten angeregt. Schlagworte solcher fast nie völlig präzise ausgearbeiteter Reformvorschläge<sup>14</sup> waren das Theorikonsystem, die Rolle und der Einfluß einzelner Verfassungsorgane - bes. des Areopages - und die "Verfassung der Väter" als Modell der Gegenwart.

Platon und seine akademischen Schüler verzichteten weitgehend darauf, auf das politische Leben Athens praktischen Einfluß zu nehmen.<sup>15</sup> Dennoch galt es für die Akademie, sich vor der Überempfindlichkeit radikaler Demokraten gegenüber vermeintlich oligarchischen Zirkeln in Acht zu nehmen. In die "Gesetze" Platons sind immerhin einige Züge des damaligen demokratischen Verfassungssystems und Rechtswesens Athens aufgenommen worden.<sup>16</sup>

Isokrates giff dagegen in diesen Jahren mit drei Schriften in die politische Debatte ein, dem Areopagitikos, der Friedensrede und der Antidosis. Während die Reden über den Areopag und über den Frieden zu zentralen Fragen der athenischen Außenpolitik und inneren Staatsordnung Stellung nehmen, handelt es sich bei der Antidosis um eine fiktive Verteidigungsschrift des Isokrates, in der er über sein politisches Handeln und Denken Rechenschaft vor der athenischen und griechischen Öffentlichkeit ablegt. Möglicherweise fürchtete auch Isokrates, sich durch die Areopag- und die Friedensrede zu weit exponiert zu haben, und wollte sich durch die Antidosis absichern.

Die Schriften über den Areopag und den Frieden ergänzen sich und sind von Isokrates als zusammengehörig konzipiert worden. Sie dürften von allen Werken des Isokrates den größten Einfluß auf die Rhetorengruppe um Eubulos gehabt haben. "statt der πολυπραγμοσύνη der Radikalen und des Strebens nach der ἀρχή Erwerb der Hegemonie, statt der ständigen Kriege ein ganz Griechenland umfassender Frieden, statt der radikalen Demokratie die Verfassung der Väter", faßte Bringmann die Essenz beider

---

<sup>14</sup> Zur politischen Lage nach 355: G.L.Cawkwell, Eubulus, JHS 83, 1963, 47ff., R.Sealey, Athens after the Social War, JHS 75, 1955, 74ff. Zur politischen Wertewelt des Eubuloskreises: J.de Romilly, Les modérés athéniens vers le milieu du IV<sup>e</sup> siècle - échos et concordances, REG 67, 1954, 327ff. und C.Bearzot, Da Andocide ad Eschine: motivi ed ambiguità del pacifismo ateniese nel IV secolo a.C., CISA 11, 1985, 86ff., die die zentrale Beziehung zwischen den Leitbegriffen εἰρήνη, δημοκρατία und σωτηρία bei Isokrates, Aischines und daher indirekt auch für den Eubuloskreis herausstellt. Zum "Patrios Politeia-Gedanken": K.R.Walters, The "Ancestral Constitution" and 4th-century historiography in Athens, AJAH 1, 1976, 129ff., E.Ruschenbusch, Patrios Politeia - Theseus, Drakon, Solon und Kleisthenes in Publizistik und Geschichtsschreibung des 5. und 4. Jahrhunderts v.Chr., Historia 7, 1958, 398ff., M.I.Finley, The Ancestral Constitution, Cambridge 1971, jetzt in: The Use and Abuse of History, London 1975, 34ff. und 217ff.

<sup>15</sup> Bezeichnend ist der nach 353 v.Chr. verfaßte 7.Brief Platons (bes. 325 c bis 326 b) mit der grundlegenden Absage an eine Mitwirkung in der Politik der Demokratie Athens. Vgl. allgemein: A.Woerrle, Die politische Tätigkeit der Schüler Platons, Göppinger akad. Beiträge 112, Darmstadt 1981, 14-69, die allerdings zu viele bekannte Politiker unter die Schüler Platons rechnet.

<sup>16</sup> In den Passagen über das Lob der athenischen Demokratie - allerdings zur Zeit der Perserkriege - Buch 3 Gesetze bzw. die Förderung der Metroiken, Buch 8 Gesetze zeigt sich ein größere Nähe zur athenischen Demokratie nach 355 v.Chr. als in den bekannten Kapiteln der Politeia über die Demokratie. Viele Einzelgesetze aus den Büchern 11 und 12 der Gesetze sind eng an bestehende athenische Gesetze z.B. des Familien-, Waisen-, Vertrags- oder Erbrechtes angelehnt.

Schriften zusammen.<sup>17</sup> Er datierte die Friedensrede auf Ende 355, den Areopagitikos auf Frühjahr 354 und wollte beide Schriften als Ergebnis der geistigen Auseinandersetzungen mit Athens neuer Lage nach der Niederlage im Bundesgenossenkriege verstehen.<sup>18</sup> Doch jüngst griff mit überzeugenden Argumenten Wallace eine Datierung Jaegers wieder auf, die den Areopagitikos vor dem Ausbruch des Bundesgenossenkrieges ansetzte.<sup>19</sup> Denn die Seeherrschaft werde noch als positiv für Athen betrachtet, während in der Friedensrede von 355 das alte Ideal der ἀρχή und der bisherigen Flottenpolitik als Unglück für Athen dargestellt werde. Die Frühdatierung des Areopagitikos hat nun wichtige Folgen für das Gesamtverständnis des isokratischen Verfassungsprogramms: "it can no longer be claimed that Isokrates' program of reforms was the result of Athen's defeat in the Social War."<sup>20</sup> Die weitgehenden Reformvorschläge des Isokrates müssen damit nicht aus der tagespolitischen Diskussion, sondern als Ausdruck einer tiefgreifenden Debatte über die grundsätzliche Notwendigkeit struktureller Weiterentwicklung der Demokratie interpretiert werden. Wenngleich sich Isokrates aus der Sicht radikaler Demokraten bei seinen Reformvorschlägen bedenklich dem alten Theramenesprogramm der "Verfassung der Väter" näherte, so vermied er dieses Reizwort bewußt, indem er nur den Wunsch nach einer ἐπανόρθωσις, korrigierenden Reform, der bestehenden Demokratie ausdrückte.<sup>21</sup> Der Areopag wird von Isokrates als Hüter der εὐκοσμία, ἀρετή, σωφροσύνη und δικαιοσύνη gerühmt. Dieses waren im allgemeinen konservative politische, bei Isokrates jedoch primär pädagogische Ideale. Unter Leitung des Areopages sollte es nach Isokrates Wünschen zu einer moralisch-politischen Besserung der Bürger kommen. Darin zeigt sich, daß er keine konkreten Reformentwürfe für die politische Praxis geben wollte, sondern der Areopagitikos eine allgemeine Verbesserung des Klimas zugunsten der Machterweiterung des Areopages als "organisme régulateur d'une démocratie réformée" erreichen wollte.<sup>22</sup> Über ins Detail gehende Reformentwürfe äußerte sich Isokrates sogar im Philippos ironisch ablehnend. Sie

<sup>17</sup> Zitat K.Bringmann, Studien zu politischen Ideen des Isokrates, Hypomnemata 14, Göttingen 1965, 82f., vgl. auch: Chr.Eucken, Isokrates. Seine Position in den Auseinandersetzungen mit den zeitgenössischen Philosophen, Berlin 1983.

<sup>18</sup> Bringmann, Studien 75ff., Datierung 81.

<sup>19</sup> W.Jaeger, Die Datierung des Areopagitikos des Isokrates und die Opposition in Athen, jetzt in F.Seck (Hg.), Isokrates, WdF 351, Darmstadt 1976, 139ff. bes. 175, erneut bekräftigt von R.W.Wallace, The Date of Isokrates' Areopagitikos, HStCPh 90, 1986, 77ff. bes. 78f.: Kritik an der Flotte und der Seemachtpolitik vgl. Friedensrede par. 29,32f., 64, 66, 91-95, 124-28 fehlt dagegen noch im Areopagitikos.

<sup>20</sup> Zitat Wallace, Date 84.

<sup>21</sup> Areopagitikos par. 15 ἐπανόρθωσις. Areopagitikos wie Friedensrede waren ernstgemeinte und ernstgenommene Beiträge zur verfassungspolitischen Diskussion ihrer Zeit: R.A.Moysey, Isokrates on the Peace: Rhetorical Exercise or Political Advice? AJAH 7, 1982, 118ff. Die εὐνομία wird zwar in par. 37 Areopagitikos gelobt, doch par. 26 und 60-62 demonstrativ auch die Demokratie. Selbst die radikale Wendung gegen die Losung der Beamten par. 23 und angebliche Auswüchse der radikalen Demokratie bleibt im Rahmen einer grundsätzlichen Anerkennung der Demokratie durch Isokrates.

<sup>22</sup> Zitat: G.Mathieu, Isokrate - Discours vol. III. Paris <sup>2</sup>1950, 61.

entsprechen nicht seiner Selbsteinschätzung als politischer Publizist eines panhellenischen Auditoriums.<sup>23</sup>

### 3. DIE ERWEITERUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN BIS ZUM EUKRATESGESETZ

Seit 352/1 v.Chr. hatte der Areopag ein Aufsichts- und Schutzrecht über die ἱερὰ ὄργα an der Grenze zu Megara und die anderen Tempel des Staates.<sup>24</sup> Diese neue Kompetenz wurde dem Areopag auf unbestimmte Zeit übertragen. Sie stellt sich allerdings als eine organische Weiterentwicklung der alten kultischen Kompetenzen des Rates ohne weitreichende Konsequenzen für das politische Gewicht des Areopages innerhalb der athenischen Verfassung dar. Von Anfang an zeigt sich aber hierin ein organischer Prozeß der Erweiterung der Zuständigkeiten. Die Würde und das Ansehen des Areopages in der Bevölkerung stiegen erneut.

Wahrscheinlich kurz vor der Rede des Aischines gegen Timarchos 345 v.Chr. äußerte Autolykos als Sprecher des anwesenden Areopages vor der Volksversammlung dessen Meinung über ein von Timarchos vorgeschlagenes öffentliches Bauvorhaben auf dem Pnyxhügel. Einige Häuser sollten abgerissen werden, um Platz für Erweiterungen des Tagungsortes der Volksversammlung zu gewinnen. Dieser Antrag des Timarchos zeigt nebenbei, daß in der Eubulosära eine rege Partizipation der Bürger an der Volksversammlung geherrscht haben muß, weil sonst kaum Bedarf für eine Erweiterung des Tagungsortes gewesen sein dürfte. Timarchos selbst hatte zuvor einen Antrag gestellt, den Areopag um ein Gutachten in dieser Baufrage zu ersuchen. Der Areopag sprach sich ausdrücklich gegen die Vorschläge des Timarchos aus und beeinflusste somit maßgeblich die Ablehnung seiner Pläne in der Volksversammlung.<sup>25</sup> Es handelte sich also um einen zeitlich und sachlich eng begrenzten Auftrag der Volksversammlung an den Areopag. Anknüpfungspunkte ergaben sich durch seine alten, größtenteils schon lange ruhenden Kompetenzen als markt- und baupolizeiliche Behörde. Die Volksversammlung wollte ihrerseits die hohe Sachkompetenz der ehemaligen Archonten nutzen. Denn solche Bauprojekte gehörten in der Eubulosära zu den wichtigen politischen Themen, zumal wenn mit Baumaßnahmen auf der Pnyx ein politisch-administrativer Mittelpunkt des Staates betroffen war. Das souveräne Auftreten des Areopages in dieser Sache sicherte ihm einen erneuten Achtungserfolg, der in als ἄρχῆ empfahl.

---

<sup>23</sup> Philippos par. 12. Die ungenannten Gegner könnten hier durchaus die Anhänger des Demostheneskreises sein, deren Areopaggesetz ja auch etwa in diese Jahre fiel.

<sup>24</sup> IG II/III<sup>2</sup>, 204, 16ff. wird der Areopag als erste Institution neben anderen genannt, die gesetzlich mit dem Tempelschutz beauftragt waren.

<sup>25</sup> Pnyxausbau: Aisch. 1,81-84.

## Das Areopagesgesetz des Demosthenes

Auf Antrag des Demosthenes erhielt der Areopag vor der Antiphonaffäre durch einen Beschluß der Ekidesia eine erweiterte Untersuchungs- und Strafkompetenz, deren genauer Umfang allerdings wegen der Kürze unserer Quelle und ihrer Tendenz umstritten bleibt.<sup>26</sup> Neben dem Eukratesgesetz ist dies die bedeutendste Zäsur im Machtaufstieg des Areopages. Der Einfluß des Gremiums innerhalb des institutionellen Gefüges der athenischen Verfassungsorgane muß sich infolge des Demosthenesgesetzes erhöht haben. Denn das Gesetz konnte noch 323 v.Chr., nach über 20 Jahren vom Sprecher der Deinarchrede gegen Demosthenes verwandt werden. Dabei wird die Bekanntheit des Gesetzes bei der Jury vorausgesetzt, sei es, daß das Gesetz immer noch gültig war, sei es, daß der Redner an ein Gesetz erinnerte, das allerdings zur Zeit seiner Gültigkeit dann große Bedeutung für die athenische Verfassungswirklichkeit gehabt haben muß.<sup>27</sup>

Vor der Antiphonaffäre führte Demosthenes nur ein Minderheitsgruppe von Rhetoren und Bürgern an, während die Leitung der Staatsgeschäfte weiterhin bei Eubulos und seinen Freunden lag. Die nächsten vier Fälle nach dem Gesetz des Demosthenes über die Erweiterung der Zuständigkeiten des Areopages, in denen wir über eine Beteiligung des Areopages hören, waren die Antiphonaffäre, die Charinos-, Delosaffäre und die Zeit direkt nach Chaironeia. Alle diese Fälle weisen auf ein Eintreten des Rates zugunsten des Demosthenes bzw. seiner Freunde hin. Es scheint, daß diese der seit Ende der 50er Jahre in Gang gekommenen Erweiterung der Kompetenzen des Areopages gezielt durch ein Gesetz

<sup>26</sup> Dein. 1,62f. Datierung: R.Sealey, On penalizing Areopagites, *AJPh* 79, 1958, 71 A 3 auf ca. 340/39 im Zusammenhang mit Flottenfragen. Hansen/Elkrog, *historie* 23 und 35f. gleichfalls ca. 340 ohne hinreichende Argumente. Die Deinarchstelle legt jedoch einen Zusammenhang mit der Antiphonaffäre nahe. Daher datiert H.Wankel, *Demosthenes Rede für Ktesiphon über den Kranz*, Heidelberg 1976, 721 (und 1360) auf ca. 346/5 v.Chr. Inhalt des Gesetzes: Hansen/Elkrog, *historie* 35f. lasen aus der Deinarchstelle eine Kompetenzübertragung zur Einleitung von Verfahren wegen Landesverrates und zur Verhängung von Todesurteilen in bestimmten Fällen heraus. Als Beispiele für die Anwendung des Gesetzes nannten sie Aisch. 3,252 und Lyk, geg. Leok, 52. neben der Deinarchstelle, Deinarch nennt als "Opfer" des Demosthenes und seines Areopagesgesetzes ohne Namen einen Vater und seinen Sohn, ferner sei ein Abkömmling der Tyrannentöter verhaftet worden (ev. ist Proxenos vgl. Davies APF 478 gemeint). Der letzte Name, Archinos, dürfte eine Korruptel sein. C.N.Conomis weist in seiner *Deinarchausgabe* bei Teubner, Leipzig 1975, 34 auf die Vorschläge Charinos nach Dem. 58,37 (Rodenwald) oder Anaxinos (Droysen) hin. Außer über Antiphon wissen wir leider über die Fälle der anderen bei Deinarch genannten Personen nichts. Es können hier auch von Deinarch Fälle, die gar nichts mit dem Areopagesgesetz des Demosthenes an sich zu tun hatten, aus Diabole im Jahre 323 v.Chr. aufgeführt worden sein. Die bei Aischines und Lykurg genannten Fälle gehören in die Ausnahmesituation nach Chaironeia. daher lassen sie kaum Rückschlüsse auf das Areopagesgesetz des Dem. zu.- "Im ganzen sind die Hinweise Deinarchs summarisch, vor allem auf seine Argumentation in der Harpalosaaffäre ausgerichtet und obendrein durch den Topos von der 'oligarischen Politik' belastet" (Wankel, *Demosthenes Rede* 721). Eine wortwörtliche Auslegung der Deinarchstelle, d.h. eine noch den Volksgerichten übergeordnete Aufsicht über die Einhaltung der Gesetze durch den Areopag verbunden mit umfangreichen eigenen Strafkompetenzen bis zur Todesstrafe, ist nicht zulässig. Möglicherweise wurde die erst kürzlich ausgeformte Verfassungspraxis einer auch unaufgeforderten Apophasis des Areopages aber nunmehr offiziell durch den Demos anerkannt und gesetzlich fixiert.

<sup>27</sup> Noch in Kraft nach Hansen/Elkrog, *historie* 35f.

Auftrieb geben wollten um von einer gestärkten Position dieses Gremiums bei ihren Versuchen zu profitieren, in der Volksversammlung zur führenden Rhetorengruppe aufzusteigen. Von ca. 346/5 ab fand der beachtliche Aufstieg des Areopages mit Unterstützung und im Interesse der - unter allen Vorbehalten gegen diese Schlagworte "antimakedonischen" und radikal demokratischen Rhetoren statt. Keinesfalls kann man daher von einer oligarchischen Tendenz bei dieser Erweiterung der Kompetenzen des Areopages sprechen. Die zumindest publizistische Aufwertung des Areopages und das gemäßigte politische Klima, das gerade durch die Rhetoren um Eubulos personifiziert wurde, boten zudem kaum Chancen für eine Opposition gegen Initiativen aus dem Demostheneskreis zu einer Ausweitung der Zuständigkeiten des Areopages. Gerade die innerathenischen Gegner des Demosthenes konnten sich nicht gegen eine Machterweiterung des Areopages stellen, selbst wenn diese offenbar in der Praxis mit einem unerwünschten Machtzuwachs ihrer Gegner aus dem Demostheneskreis einherging. Die Renaissance des Areopages basierte also auch wesentlich darauf, daß es aus Gründen, die mit dem Areopag als Institution zunächst gar nichts zu tun hatten, keine stabile und einflußreiche Opposition gegen Kreise gab, die an einer Machtausweitung des Areopages interessiert waren und die diesen Prozeß von ca. 346/5 bis nach Chaironeia behindert hätte.

#### Die Antiphonaffäre

Im Herbst 346 v.Chr. war Antiphon bei einer Diaprophesis aus der Bürgerliste gestrichen worden. Nach Darstellung des Demosthenes war er darüber so verbittert, daß er später im Auftrage Philipps II. versuchte, einen Anschlag auf die Schiffshäuser im Piräus zu unternehmen.<sup>28</sup> Aufgrund einer Eisangeliaklage des Demosthenes hatte ein von der Volksversammlung bestimmter Gerichtshof in der Sache ermittelt, die Untersuchung jedoch nach einem Eingreifen des Aischines vorläufig eingestellt. Darauf ließ der Areopag Antiphon erneut verhaften, verhören und sorgte schließlich für seine Verurteilung und Hinrichtung. Der Ausgang der Antiphonaffäre lag gewiß im Interesse des Demostheneskreises.<sup>29</sup>

Ein Brandanschlag auf das Zentrum der militärischen und wirtschaftlichen Macht Athens, seinen Hafen, stellte eine schwere Bedrohung der öffentlichen Sicherheit dar. Eine

---

<sup>28</sup> Dem. 18,133 mit dem Schol. zu Dem. 18,134 Dilts Nr. 253, Dein. 1,62f., Plut.Dem. 14,5 Datierung: Wankel, Demosthenes Rede 722 und G.Ramming, Die politischen Ziele und Wege des Aischines, Diss., Erlangen 1965, 93. Antiphon wurde wohl 345 v.Chr. hingerichtet.

<sup>29</sup> Nach Philippi, Areopag 178f. wurde von Demosthenes ein Antrag auf Untersuchung der Affäre durch den Areopag gestellt. Dies hätten aber die Gegner des Demosthenes gewiß in ihren Reden betont. Eine eigene Initiative des Areopag nehmen an Wankel, Demosthenes Rede 721 und Hansen/Elkrog, historie 39. In jedem Falle wurde eine Entscheidung eines von der Volksversammlung beauftragten Gerichtes durch ein anderes Verfassungsorgan im Interesse des Demostheneskreises in ihr Gegenteil verkehrt. Auch in der Delosaffäre ging man mit ähnlicher Verfahrensweise vor. Insofern war die Antiphonaffäre ein Präzedenzfall für die Delosaffäre.

Zuständigkeit des Areopages wäre grundsätzlich aus seinen traditionellen Kompetenzen ableitbar gewesen. Nachdem jedoch der mit der Untersuchung des Falles beauftragte Gerichtshof seine Untersuchungen vorläufig eingestellt hatte, stelle die erneute Verhaftung und das Verhör des Antiphon unter Folter einen Fall von Freiheitsberaubung dar. Diese Interpretation wurde zumindest später gegen Demosthenes und den Areopag vorgetragen. In der Verfahrensweise der Intervention des Areopages in der Antiphonaffäre maß sich der Rat der ehemaligen Archonten für einen speziellen Fall selbständig umfassendere Untersuchungs- und Gerichtskompetenz zu. Angesichts des engen persönlichen Beziehungsnetzes unter den führenden Politikern Athens dürfte der Initiative des Areopages durchaus Druck seitens interessierter Kreise vorausgegangen sein. Denn die Mitglieder des Areopages waren bekannt und standen ohne Einfluß des Loses für die Zeit der Beratung der Affäre fest. Dadurch war vor allen wichtigen Verfassungsorganen Athens allein die Entscheidung des Areopages durch interessierte Kreise einigermaßen vorausberechenbar und gezielt beeinflussbar.

#### Die delische Streitfrage

Bald nach dem Gesandtschafts- und Philokratesprozeß 343 v.Chr. kam es in Athen zu einer als Indikator der Machtposition der Rhetorengruppen wichtigen personellen Streitfrage.<sup>30</sup> Die Athener waren nämlich mit den Deliern über die "Prostasia" des

---

<sup>30</sup> Hyp. Fr. 67-75, ps. Plut.Mor. 840e und 850a, Dem. 18, 134 und Schol. Dilts Nr. 253, Apolloniosvita des Aischines (Blass) 6,21. Datierung: Wankel, Demosthenes Rede 729 und ausführlicher F.Wüst, Philipp II. von Makedonien und Griechenland in den Jahren 346-338 v.Chr. (Münchener Hist.Abh. 1. Reihe, 14) München 1938, 52-54 auf die Frühjahrsspyläen 345 bald nach der Antiphonaffäre, dagegen auf 343 nach dem Philokratesprozeß A.Schaefer, Demosthenes und seine Zeit, Leipzig <sup>2</sup>1885-87, Bd. 2, 374. Für die Datierung auf ca. 343 spricht, daß die Delier, nicht die Athener ein Interesse hatten, den bisherigen Status der Prostasia des Heiligtums zu ändern und daher die Delier wohl diesen Streit und das Schiedsverfahren angestrengt haben. Es wurde vor der delphischen Amphiktyonie unter Philipps Vorsitz ausgetragen. 345 v.Chr. war die innerathenische Kritik am Philokratesfrieden jedoch noch recht schwach. Die Vertreter einer Ausgleichspolitik zu Makedonien hatten noch eine Mehrheit der Bürger hinter sich. Bis zum Sommer 343 hatten sich jedoch die athenisch-makedonischen Beziehungen merklich abgekühlt. Das Scheitern der Mission Pythons sowie das Urteil gegen Philokrates hatten die innerathenische Kräfteverschiebung deutlich gemacht. Daher ist auch die Ersetzung des Aischines durch Hypereides als Syndikos eher 343 verständlich. Erst 343 konnten die Delier eher als 345 auf ein Urteil Philipps zu ihren Gunsten im Streit um das Heiligtum hoffen.

Die nach den Prozessen des Jahres 343 angeschlagene Stellung der Friedenspolitiker um Philokrates und Aischines verhinderte die Wahl des Aischines, obwohl er auf den ersten Blick für einen Prozeß unter Philipps Vorsitz der geeignetere Kandidat Athens gewesen wäre. Hypereides, ein Kandidat des Demostheneskreises, konnte daraufhin - allerdings erst mit Hilfe des Areopages - gewählt werden. Das persönliche Prestige des Hypereides war durch den Philokratesprozeß beträchtlich gestiegen, es könnte aber auch immer noch Mißtrauen gegen Aischines seit dessen Rolle in der Antiphonaffäre mitgespielt haben. Zur Politik des Hypereides in der Ära des Eubulos und Lykurg vgl. meine Studien zur politischen Biographie des Hypereides, Diss. Köln 1987 (in Druckvorbereitung). Neben der Verwaltung der Tempelangelegenheiten und der Vermögenswerte des Heiligtums könnten die Delier auch ihre Unabhängigkeit von athenischer Kontrolle im allgemeinen angestrebt haben. Ein Sieg der Athener in diesem Streite ist wahrscheinlich, aber nicht völlig sicher belegbar. Delos erreichte nämlich erst später seine endgültige Unabhängigkeit von Athen, vgl. IG

Apollonheiligtums auf Delos in Streit geraten. Nachdem anfangs Aischines als Syndikos die Interessen Athens in dem wohl auf Initiative der Delier vor der delphischen Amphiktyonie unter Philipps Vorsitz als Schiedsgericht angestregten Streit vertreten sollte, griff der Areopag wahrscheinlich durch eine Apophasis im Auftrag in das noch nicht abgeschlossene Wahlverfahren ein und erreichte die Ersetzung des Aischines durch Hypereides.

Folgt man der allerdings polemischen Argumentation des Demosthenes vom Jahre 330 v.Chr.,<sup>31</sup> so wurde die Verwicklung des Aischines in die Antiphonaffäre ihm jetzt 343 v.Chr. als Verrat ausgelegt. Somit hätte der Areopag seine Intervention in das Wahlverfahren durchaus mit der Person des möglichen Kandidaten Aischines begründen können. Die Wahl von Syndikoi oder auch Gesandten fiel jedoch eindeutig in die Kompetenz der Volksversammlung. Für solche Vertreter Athens gab es keine institutionalisierte Dokimasia wie für die regulären Amtsträger der Polis (ἄρχοντες). Um ungeeignete Kandidaten von einer Wahl auszuschließen, dürfte daher die Volksversammlung selbst den Areopag um die Prüfung der Kandidatenliste und eine Wahlempfehlung gebeten haben. Das Wahlgutachten des Areopages bestimmte daraufhin zu einem nicht unbeträchtlichen Teil die Wahl des Hypereides. Die Apophasis des Areopages trat hier also an die Stelle einer ausgeformten Dokimasia.<sup>32</sup>

Ohne daß eine regelrechte Ausweitung der Kompetenzen stattgefunden hätte, wertete die Ekklesia in der delischen Affäre die Apophasispraxis und die tatsächliche Machtstellung des Areopages auf. Der alte Rat sprach zukünftig noch bei anderen wichtigen Wahlen ein entscheidendes Wort mit (vgl. die Wahl Phokions 338/7). Sowohl in der Antiphonaffäre als auch in der delischen Streitfrage wirkte insgesamt der Areopag vorsichtig, aber effektiv im Interesse der Gruppe um Demosthenes.

---

II/III<sup>2</sup> 1652 und C.Vial, *Délos indépendante 314-167 av.J.C. - étude d'une communauté civique et de ses institutions*, BCH supplé 10, Paris 1984, if. und A.5 setzt erst 314 als Anfangsdatum der Unabhängigkeit von Delos an. Die Berühmtheit der Hypereidesrede oder die Verwendung der Affäre in der Kranzrede 330 v.Chr. können für den Ausgang des Streites ca. 343 nur Hilfsargumente liefern.

<sup>31</sup> Dem. 18,134 mit Schol. Der Verrätertopos gehört allerdings immer zum rhetorischen Inventar der Auseinandersetzung der Rhetoren untereinander. Überkritisch gegen den historischen Wahrheitsgehalt der Propaganda des Demostheneskreises ist W.Will, *Callidus emptor Olynthi: zur politischen Propaganda des Demosthenes und ihrer Nachwirkung*, Klio 65, 1983, 51ff., größeren Glauben schenken den Aussagen des Demosthenes H.Montgomery, *The Way to Chaironeia-Foreign Policy, Decision-Making and Political Influence in Demosthenes' Speeches*, Oslo 1983 und C.Cargill, *Demosthenes, Aischines and the Crop of Traitors*, Anc. World 11, 1985, 75ff.

<sup>32</sup> Zum Wahlverfahren vgl. P.Briant, *La boulè et l'élection des ambassadeurs à Athènes au IVE siècle*, REA 70, 1968, 25-27 und D.J.Mosley, *Voting Procedure and the Election of Athenian Envoys*, WS 85, 1972, 144, die beide für eine Apophasis mit Kandidatenliste im Auftrag der Voksversammlung vor der endgültigen Abstimmung plädieren.

## Die Sonderkompetenzen nach Chaironeia

Nach der Niederlage von Chaironeia erwartete die politische Führung Athens um Demosthenes, Hypereides und Lykurg eine Belagerung der Doppelfestung Athen-Piräus.<sup>33</sup> In dieser Ausnahmesituation wurde ein ganzes Bündel an Notstandsmaßnahmen beschlossen, die die militärische Verteidigung der Stadt, ihre politische Leitung sowie die Versorgung der Bürger betrafen.<sup>34</sup> Unter anderem erklärte ein Volksbeschluß jeden, der sich der gemeinsamen Gefahr durch Flucht aus Attika zu entziehen versuche, für der Desertion und des Landesverrates schuldig. Dem Areopag wurde nun auch die Polizeifunktion zugewiesen, solche Deserteure und Hochverräter verhaften zu lassen. Damit war der Areopag nicht mehr darauf verwiesen, seine Initiative zur Prozeßeröffnung zu nutzen und Verdächtige vor ein Diskasterion zu bringen. Jetzt wurde ihm das Sonderrecht eingeräumt, als Polizeibehörde und Gerichtshof in einer Instanz zu untersuchen, zu urteilen und auch Todesurteile sofort vollstrecken zu lassen. Mehrere Fälle von Verhaftungen und Hinrichtungen nach Chaironeia sind uns bekannt, darunter auch der des Areopagiten Autolykos.<sup>35</sup> Der Ausnahmecharakter dieser Verfahren zeigt sich darin, daß Verhaftung, Verfahren, Urteil und Vollstreckung in einer Instanz und unmittelbar hintereinander erfolgten. In seiner Funktion als Gerichtshof erreichte der Areopag nach Chaironeia wohl hiermit den Höhepunkt seiner Machterweiterung, die insgesamt auch im juristischen Bereich am weitesten gegangen ist. Doch sehr bald nach der Beilegung dieser Existenzkrise des athenischen Staates durch den Demadesfrieden und den Beitritt zur Friedensordnung des Korinthischen Bundes wurden wohl diese Ausnahmekompetenzen des Areopages wieder aufgehoben. Selbst diese außergewöhnliche Ausweitung der Areopagkompetenzen direkt nach Chaironeia fand nach dem Wunsch der Mehrheit des Demos statt und diente der Stabilisierung und dem Schutz der bestehenden Demokratie. Die Lage direkt nach Chaironeia darf jedoch für den gesamten Prozeß der Kompetenzerweiterung von 355 bis 323 nicht als typisch angesehen werden, weil nur 338/7 v.Chr. durch die Niederlage von Chaironeia die Existenz der athenischen Demokratie selbst bedroht schien.

---

<sup>33</sup> Zur Lage nach Chaironeia: Lyk. geg.Leok. 16, 36, 40f., 44, 57, Dem. 18,195, 230, 248, Dem. 1,78-80, ps.Demades über die 12 J. 14, Plut.Phok. 16, 3-4, ps.Plut.Mor. 848f./849 a, Lukian Parasitos 42, Hyp. geg.Dem.col. 28, Hyp. Fr.27-39 Jens. Dio Chrys. 15, 21 vgl. A.Schaefer, Demosthenes Bd. 3,3ff. und W.Will, Athen und Alexander - Untersuchungen zur Geschichte der Stadt 338-322 v.Chr. Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und Rechtsgeschichte 77, München 1983, 8ff.

<sup>34</sup> Lyk.geg.Leok. 16,36f.,40f. [Dem.] 26,11, ps.Plut.Mor. 849 a, Hyp. Fr. 27-39. Die sozialrevolutionäre Interpretation des Hypereidespsephismas bei F.d'Oria, Il decreto popolare di Iperide, Annali della Facoltà di Lettere e Filosofia dell' Università di Napoli ns.1, 1970-71, 31ff. ist verfehlt.

<sup>35</sup> Der Fall des Autolykos vgl. Lyk.Fr.13-15 und T.1-3 Conomis zum Autolykosprozeß. In der Lykurgrede wird der Areopag als Bollwerk der Demokratie in der Krise nach Chaironeia gelobt. Verhaftung und Hinrichtung eines anderen Bürgers an einem Tage Aisch. 3,252, sowie Einschreiten des Areopages Lyk.geg.Leok. 52f.

### Die Wahl Phokions nach Chaironeia

Im Rahmen der Verteidigungsmaßnahmen entstand eine Kontroverse über die Wahl eines Oberbefehlshabers über die Verteidigung der Stadt im Belagerungsfall zwischen Charidemos und Phokion bzw. deren jeweiligen Anhängern.<sup>36</sup> Mit beiden Kandidaten verbanden sich unterschiedliche politisch-militärische Konzepte. Die endgültige Wahl lag natürlich bei der Volksversammlung. Anfangs schien nun eine Mehrheit der Bürgerschaft zu einer Wahl des Charidemos zu tendieren, während eine angeblich vernünftiger Minderheit Phokions Wahl wünschte. Diese Minderheit versicherte sich der Mithilfe des Areopages, der sich in einer Apophasis für Phokions Wahl aussprach. So konnte in der Ekklesia gegen immer noch starken Widerstand der Charidemosanhänger Phokion mit Mühe gewählt werden.

Weil die Anhänger Phokions anfangs in der Minderheit waren, konnten sie in der Volksversammlung auch keine offizielle Beauftragung des Areopages mit einem Wahlgutachten durchsetzen. Daher werden sich die Anhänger Phokions auf persönlich-direktem Wege an einflußreiche Areopagiten gewandt haben, der Rat möge auf eigene Initiative ein Gutachten zur Wahl veröffentlichen. Eine solche Einflußnahme auf den Areopag war gut möglich, weil dessen Mitglieder persönlich bekannt waren und ihre politischen Positionen für interessierte Kreise abschätzbar waren. Zudem entstammten die Areopagiten zu einem gewissen Teil der gleichen Bürgerschicht, die für die Wahl Phokions eintrat.<sup>37</sup> Nach der delischen Streitfrage nahm der Areopag erneut entscheidenden Einfluß auf eine wichtige Wahl und unterstützte mit seiner Empfehlung zugleich ein bestimmtes politisches Konzept: die Nutzung aller Möglichkeiten zu einem Verständigungsfrieden mit Philipp II. zu gelangen. Wie 343 v.Chr. wurde eine ursprünglich erwartete Mehrheit in der Volksversammlung durch gezieltes Einschalten eines anderen Verfassungsorganes "gekippt". Die Wahl des Hypereides in der delischen Frage konnte jedoch nur auf dem Hintergrund der außenpolitischen Entwicklung und des Ausgangs der athenischen Prozesse des Jahres 343 erreicht werden. Ähnlich genügte auch 338/7 die Apophasis des Areopages allein nicht zur Wahl Phokions. Vielmehr dürften nach dem Hypereidespsephima und vor der Wahl Phokions hinreichend klare Andeutungen Philipps über die neue Perspektive eines

---

<sup>36</sup> Plut.Phok. 16,3-4 vgl. H.-J.Gehrke, Phokion-Studien zur Erfassung seiner historischen Gestalt. Zetemata 64, München 1976, 61-63. Wahrscheinlich kann man sich in der Übertragung des Schutzes der Polis an Phokion ein militärisches Sonderamt über den regulären Strategen der Polis vorstellen. L.A.Trittle, Phokion Phokou Potamios? AJAH 6, 1981, 118ff. vertritt 1221. und 131f. die These, Phokion sei schon für das Amtsjahr 338/7 gewählter Strategie gewesen. Lediglich eine Neuwahl des Charidemos habe man nach Chaironeia verhindern wollen. Phokion habe man als schon gewähltem Strategen leichter die Verteidigung der Polis anvertrauen können als Charidemos (Trittle bereitet eine Biographie über Phokion vor: Phokion the Good, London voraus. 1988, die auch zu diesen Fragen Stellung nehmen wird). Unter den Strategen der Schlacht von Chaironeia ist uns dagegen Phokion nicht bekannt, was erstaunen würde, wenn er tatsächlich für 338/7 als regulärer Strategie gewählt würde, vgl. H.Wankel, Die athenische Strategen der Schlacht von Chaironeia, ZPE 55, 1984, 45ff.

<sup>37</sup> Vgl. Gehrke, Phokion 61f.

"Verständigungsfriedens" nach Athen gelangt sein. Diese Hoffnung auf den späteren Demadesfrieden bestimmte dann das Votum des Areopages und sicherte mit Mühe die Wahl Phokions gegen den Widerstand der Anhänger des Charidemos.<sup>38</sup>

Verglichen mit der außergewöhnlichen Kompetenzerweiterung auf juristischem Gebiet direkt nach Chaironeia wirkt auf den ersten Blick der Einfluß auf die Wahl Phokions nur als geringere Machtsteigerung. Doch hatte der Rat der Areopagiten erfolgreich seinen Anspruch angemeldet, für künftige Wahlen aufgefordert oder aus eigener Initiative eine Kandidatenempfehlung abgeben zu können.

#### 4. DAS EUKRATESGESETZ VON 336 v.CHR.

Auf Antrag des Eukrates, Sohn des Aristotimos, beschloß das Volk von Athen im späten Frühjahr 336 ein Gesetz (Nomos) zum Schutz der demokratischen Verfassung, in dessen vollständig erhaltenem Text der Areopag auffällig herausgehoben wird.<sup>39</sup> eine Identität des

<sup>38</sup> Der entschlossene Widerstandswille der Athener, der sich besonders im Hypereidespsephisma dokumentiert hatte, hat Philipps Bereitschaft zu einem Verständigungsfrieden mit Athen gewiß gefördert. Die Auslieferung der Gefangenen nach Athen (ps.Plut.Mor. 849 a) war dafür ein erstes Zeichen, vgl. auch Dio Chrys. 15,21 zu Philipps Raisonement.

<sup>39</sup> Ediert von B.D.Meritt, Greek Inscriptions, hesperia 21, 1952, 355ff.

ἐπὶ Φρυνίχου ἄρχοντος ἐπὶ τῆς Λεωντίδος ἐν  
 ἀτῆς πρυτανείας ἢ Χαιρέστρατος Ἀμεινίου  
 Ἀχαρνέως ἐγραμμάτευεν· τῶν προέδρων ἐπεψή  
 5 φιζεν Μενέστρατος Αἰξωνεύς· Εὐκράτης Ἀρισ  
 τοτίμου Πειραιεύς εἶπεν· ἀγαθῆι τύχῃ τοῦ δ  
 ἡμου τοῦ Ἀθηναίων· δεδόχθαι τοῖς νομοθέται  
 ς· ἂν τις ἐπαναστῆι τῶι δήμῳ ἐπὶ τυραννίδι  
 ἢ τὴν τυραννίδα συνκαταστήσῃ ἢ τὸν δῆμον τ  
 10 ὄν Ἀθηναίων ἢ τὴν δημοκρατίαν τὴν Ἀθήνησιν  
 καταλύσῃ, ὃς ἂν τὸν τούτων τι ποιήσαντα ἀπο  
 κτείνῃ ὅσιος ἔστω· μὴ ἐξείναι δὲ τῶν βουλευ  
 τῶν τῶν τῆς βουλῆς τῆς ἐξ Ἀρείου Πάγου καταλ  
 15 ελυ(μ)ενου τοῦ δήμου ἢ τῆς δημοκρατίας τῆς Ἀθ  
 ῆνησιν ἀνιέναι εἰς Ἄρειον Πάγον μηδὲ συνκα  
 θίζειν ἐν τῶι συνεδρίῳ μηδὲ βουλευεῖν μη  
 δὲ περὶ ἑνός· ἂν δὲ τις τοῦ δήμου ἢ τῆς δημοκρ  
 20 ατίας καταλελυμένων τῶν Ἀθήνησιν ἀνίη τῶ  
 ν βουλευτῶν τῶν ἐξ Ἀρείου Πάγου εἰς Ἄρειον Π  
 ἄγον ἢ συναθίζῃ ἐν τῶι συνεδρίῳ ἢ βουλευῆ  
 25 ι περὶ τίνος ἄτιμος ἔστω καὶ αὐτὸς καὶ γένος  
 τὸ ἐξ ἐκείνου καὶ ἡ οὐσία δημοσία ἔστω αὐτοῦ  
 καὶ τῆς θεοῦ τὸ ἐπιδέκατον· ἀναγράψαι δὲ τόν  
 δε τὸν νόμον ἐν στήλαις λιθίναις δυοῖν τὸν γ  
 ραμματέα τῆς βουλῆς καὶ στήσαι τὴμ μὲν ἐπὶ τ  
 25 ῆς εἰσόδου τῆς εἰς Ἄρειον Πάγον τῆς εἰς τὸ βο  
 υλευτήριον εἰσιόντι, τὴν δὲ ἐν τῆι ἐκκλησίᾳ  
 ι· εἰς δὲ τὴν ἀναγραφὴν τῶν στηλῶν τὸν ταμίαν  
 δοῦναι τοῦ δήμου· ΔΔ : δραχμὰς ἐκ τῶν κατὰ ψη  
 φίσματα ἀναλισκομένων τῶι δήμῳ.

Antragstellers Eukrates mit dem bekannten Demokraten und Antimakedonen, der 322 auf Druck Antipates hingerichtet wurde, ist seit man die Inschrift mit dem Gesetzestext fand, immer wieder als wahrscheinlich angesehen worden, läßt sich jedoch nicht sicher nachweisen.

Nach dem üblichen Eingangsformular gliedert sich der Text des Eukratesgesetzes in einen ersten allgemeinen Teil über den Schutz der Demokratie und einen zweiten, längeren Teil über den Areopag im Falle eines Umsturzes der Demokratie

Der erste Teil (Z. 7/10) differenziert ausdrücklich drei verschiedene Varianten eines möglichen Umsturzes der Demokratie:

ἕάν τις ἐπαναστῆι τῶι δήμωι ἐπὶ τυραννίδι  
ἢ Τῆιν τυραννίδα συνκαταστήσηι ἢ τὸν δῆμον  
τὸν Ἀθηναίων ἢ τὴν δημοκρατίαν τὴν  
Ἀθήνησιν καταλύσηι

Dabei handelt es sich wohl nicht um eine rein pleonastische Ausdrucksweise, die nur einen einzigen Sachverhalt durch die Klimax feierlich verstärken soll. Vielmehr scheint der Gesetzgeber hier ausdrücklich gegen drei unterschiedliche Varianten der Bedrohung der Demokratie Vorsorge treffen zu wollen. Zuerst dagegen, daß sich jemand, wohl aus dem Kreis der Bürgerschaft selbst, zum Tyrannen erheben wollte. Danach dagegen, daß jemand Beihilfe bei der Errichtung der Tyrannis eines anderen leistete und schließlich, daß jemand die Demokratie Athens stürzt, ohne daß eine Aussage über die folgende Staatsordnung und die Position des Helfers beim Sturz der Demokratie in der neuen Ordnung gemacht würde. In dieser Klimax der möglichen Bedrohungen liegt auch eine Klimax der Wahrscheinlichkeit solcher Bedrohungen. Die Errichtung einer Tyrannis eines Atheners in Athen war daher natürlich der unwahrscheinlichste Fall. Mit bewußtem Stolz auf die Demokratie ist in der letzten Variante die Formulierung *δῆμος καὶ δημοκρατία* benutzt worden, die auch im Zusammenhang mit dem zeitgenössischen Kult für die Demokratia im lykurgischen Athen auftaucht. Hier klingt das patriotische Klima dieser athenischen Demokratie an.<sup>40</sup> Die Variante der Beihilfe zur Errichtung von nichtdemokratischen Herrschaftsformen zeigt, daß

---

Erster Kommentar von M.Ostwald, *The Athenian Legislation against Tyranny and Subversion*, TAPA 86, 1955, 103ff., neueste Bibliographie zu epigraphischen und historischen Fragen - leider ohne Mossé und Hansen/Elkrog - von C.-J.Schwenk, *Athens in the Age of Alexander. The Dated Laws & Decrees of the "Lykourgan Era" 338-322 B.C.*, Chicago 1985, Nr.6, S.33ff., zu Eukrates vgl. Kirchner PA 5762 die zeitliche Differenz von 336 bis 322 muß nicht gegen eine Identifizierung sprechen.

<sup>40</sup> Vgl. A.E.Raubitschek, *Demokratia*, in: Akten 4. Intern.Kongreß f. griech. und lat. Epigraphik, 1962, (Wien 1964) 332ff. und O.W.Reinmuth, *The Spirit of Athens after Chaironeia*, Akten 5. Intern.Kongreß f. Griech. und lat. Epigraphik, Cambridge 1967 (= Oxford 1971) 47ff. Auf dem Relief über der Inschrift des Eukratesgesetzes war die Demokratia abgebildet. Im lykurgischen Athen gab es einen Staatskult für die Demokratia mit Opfern u.a. der Strategen vor ihrer Statue (IG II/III<sup>2</sup> 1496, Z. 131f. zu 332/1 v.Chr.) und eigenen Priestern.

das Gefühl der Bedrohung des athenischen Demos 337/6 v.Chr. seitens antidemokratischer Kräfte außerhalb und auch innerhalb der Polis verbreitet war. Vielleicht sollte mit diesem Passus auch die Beihilfe zur Errichtung einer Tyrannis außerhalb Athens unter Strafe gestellt werden, weil die abschließende Variante noch einmal ausdrücklich den Zusammenhalt von Demos und Demokratia Athens fast als Synonyme betont.

Im zweiten Teil wird in den Zeilen 11f. und 16f. hervorgehoben, daß die Klauseln über den Areopag für eine Situation nach dem Umsturz der Demokratie gelten sollen. Über eine Beteiligung des Areopages am Umsturz der Demokratie oder antidemokratische Umtriebe innerhalb der bestehenden Demokratie wird dagegen im Eukratesgesetz nichts gesagt. Nach dem Sturz der Demokratie wird aber einzelnen Areopagiten wie der gesamten Körperschaft jede Amtstätigkeit als Rats-, Verwaltungs- und besonders untersuchende Gerichtsbehörde streng untersagt. Die Zeilen 14-16 bzw. 18f. des Gesetzes könnten aus der konkreten Erfahrung der Sonderkompetenzen des Areopages als Polizei- und Gerichtsbehörde in einer Instanz nach Chaironeia erklärbar sein. Denn eine Beratung über einzelne Bürger wird ausdrücklich verboten. Nach den Zeilen 24-26 sollte das Gesetz beim Eingang zum Tagungslokal des Areopages und in der Volksversammlung aufgestellt werden. Diese doppelte Aufstellung sollte die Bedeutung des Gesetzes zur Zeit seiner Abfassung 336 verdeutlichen sowie demonstrativ den Zusammenhalt zwischen der Volksversammlung, dem Rat der 500 und dem Areopag beschwören. Ekidesia und Areopag stand das Eukratesgesetz ja direkt bei ihren Tätigkeiten vor Augen.<sup>41</sup>

Der erste Teil des Eukratesgesetzes steht in der Tradition früherer Verfassungsschutzgesetze, besonders des Demophantosgesetzes, wie Ostwald in einem eindrucksvollen Textvergleich betonte.<sup>42</sup> Dieses Demophantosgesetz war in der Praxis schon seit längerem durch die Eisangeliaklage, die uns in der für die Zeit des Eukratesgesetzes gültigen Form teilweise aus der Rede des Hypereides für Euxenippos (ca. 329/8 v.Chr.) bekannt ist, überlagert worden.<sup>43</sup> Die Redner erwähnen schon in den Prozessen der Jahre 331/0 bzw. 323 v.Chr. das Eukratesgesetz nicht mehr, sondern beziehen sich ausdrücklich auf das alte Demophantosgesetz bzw. die Eisangelia. Schon wenige Jahre nach seiner Verabschiedung kam dem Eukratesgesetz für das athenische Rechtswesen nur noch geringe Bedeutung zu im

---

<sup>41</sup> Aufstellung vgl. Schwenk, Athens 34 und T.L.Shear jun., Kallias of Sphettos and the Revolt at Athens in 286 B.C., *Hesperia* suppl. 17, 1978, 50f. A.142. Die Stele mit dem Eukratesgesetz wurde wohl vor 322 v.Chr. niedergelegt, während die mit dem Demophantosgesetz noch Anfang des 3.Jh. vor dem Buleuterion stand.

<sup>42</sup> Demophantosgesetz (410/9 nach der Wiedererrichtung der Demokratie erlassen) vgl. Andok. 1,96-98, Dem. 20, 159, Lyk. geg. Leok. 124-27 (legt übrigens nahe, daß das Eukratesgesetz 330 schon nicht mehr aufgestellt und in Kraft gewesen sein könnte, sonst hätte es Lykurg eigentlich hier zitieren sollen). Zum Verfassungsschutz allgemein: J.Bleicken, Verfassungsschutz im demokratischen Athen, *Hermes* 112, 1984, 383ff., ein Textvergleich des Eukrates mit dem Demophantosgesetz findet sich bei Ostwald, *Legislation* 121f.

<sup>43</sup> Hyp. 3,7-10, 29f., 39 mit M.E.Hansen, *Eisangelia - The Sovereignty of the People's Court in Athens in the Fourth Century B.C. and the Impeachment of Generals and Politicians*, *Odense Univ. Studies* 6, Odense 1975.

Hinblick auf den "Verfassungsschutz", wahrscheinlich wurde das Eukratesgesetz sogar vor 322 abgeschafft.

Die demokratische Verfassung Athens und sein sozialer Status quo waren durch den Beitritt der Polis zur Friedensordnung des Korinthischen Bundes seit 338/7 v.Chr. "garantiert" worden.<sup>44</sup> Doch in Athen hatte man beobachten müssen, daß Philipp II. zwischen der Schlacht von Chaironeia und der Errichtung des Korinthischen Bundes die Zeit voll ausgenutzt hatte, um politische Veränderungen zugunsten promakedonischer und meist antidemokratischer Gruppen in kleinem Poleis besonders auf der Peloponnes zu fördern.<sup>45</sup> Viele Athener werden sich gefragt haben, wer denn im Zweifelsfalle ihre Verfassungsgarantien schützen würde, falls der offizielle Garant Philipp sich entschlösse, diese Garantien zu mißachten. Um die Motive des Demos für die Verabschiedung des Eukratesgesetzes verstehen zu können, sind nicht die tatsächlichen Maßnahmen Philipps gegenüber Athen vom Demadesfrieden bis Frühjahr 336 v.Chr. maßgeblich, sondern die Einschätzung des Makedonenherrschers und die politische Erwartungshaltung, die man ihm seitens des athenischen Demos und seiner politischen Anführer mehrheitlich entgegenbrachte. Von den führenden Rhetoren des Demostheneskreises war aber seit Jahren Philipp immer wieder als Tyrannenfreund und Lebensgefahr für die athenische Demokratie beschworen worden.<sup>46</sup> In unmittelbarer zeitlicher Nähe zum Eukratesgesetz finden sich in den Reden des Hypereides gegen Philippides und Demades<sup>47</sup> heftige Angriffe auf Philipp sowie angebliche oder tatsächliche Promakedonen in Athen, die gegen die demokratische Verfassung arbeiteten. Der Epilog der Rede gegen Philippides unterstreicht ausdrücklich das aktuelle Thema der Gefährdung bzw. des Schutzes der Demokratie Athens.<sup>48</sup> Demosthenes konnte noch in der Kranzrede die Furcht des Demos vor dem Tyrannenfreund Philipp effektiv ausnutzen Jahre nach Philipps Tod. Umso wirksamer muß diese Einschätzung

---

<sup>44</sup> Garantieklauseln vgl. R.Urban, Das Verbot innenpolitischer Umwälzung durch den Korinthischen Bund, *Historia* 30, 1981, 11ff.

<sup>45</sup> vgl. Arr. 7,9,5 mit dem bezeichnenden oligarchischen Fachausdruck κοσμεῖν, zum Einfluß der Megara, Korinth und Troizen vgl. Plut.Mor. 221f. und die Liste der Helfer Philipps bei Dem. 18, 295, sowie Hyp. 5,29 Jensen, zu Sikyon und der Tyrannis des Aristratos Plut. Arat. 13,1f., zur Besetzung in Korinth noch Plut.Arat. 23,4, die Friedensregelungen insgesamt behandelt G.T.Griffith, in: *A History of Macedonia* vol.2, Oxford 1979, 604ff.

<sup>46</sup> Vgl. hier A. 31.

<sup>47</sup> Demades vgl. Hyp. Fr. 76-86 nach der Verleihung des Bürgerrechtes und der Proxenie an Alkimachos und Antipater und noch vor dem Tode Philipps II. (vgl. Fr. 76-77 Jens.). Nähere Datierungshilfen auch durch die Inschriften Tod GHI Nr. 180 bzw., Schwenk, *Athen* Nr. 4, S.27ff., wengleich die Zuweisungen nicht eindeutig sind. Angriffe auf Makedonien und Philipp vgl. die Fr. 76,77, 79 ~Jens.

<sup>48</sup> Philippidesrede nach par. 7 Jensen noch vor dem Tode Philipps gehalten worden (präsenstische Perfektbedeutung) vgl. Wankel, Demosthenes Rede 15, dagegen erneut nicht überzeugend als Ironie nach Philipps Tod aufgefaßt von Will, *Athen* 28 u.A. 185. Angriffe auf Philipp und Makedonien: Fr.I, XI (?), XVb, par. 1 (= col. I, 11) par. 7-8 Bedrohung der Demokratie, die stets wachsam sein muß, betont, par. 7-10 illustrieren das Klima, in dem auch das Eukratesgesetz verabschiedet wurde, par. 10 werden Assoziationen zwischen Philipp und Tyrannen nahegelegt. Philippides wird als Werkzeug Philipps geschildert.

Philipps zu seinen Lebzeiten in der ersten Hälfte des Jahres 336 gewesen sein.<sup>49</sup> Auch die pseudodemosthenische Rede über die Verträge mit Alexander bringt wenige Jahre nach Philipps Tod auf dem Hintergrund tatsächlicher Vorgänge und Verhältnisse heftige Anklagen gegen Makedonien wegen der Bedrohung der demokratischen Ordnung und Freiheit der hellenischen Poliswelt vor.<sup>50</sup> Diese Beispiele politischer Rhetorik aus dem Umfeld des Eukratesgesetzes, besonders die beiden Hypereidesreden, drücken das Klima in Athen aus, aus dem heraus das Eukratesgesetz verabschiedet wurde.

Im Zusammenhang mit dem Eukratesgesetz muß man versuchen, drei Leitfragen möglichst schlüssig zu beantworten:

- Vor wem bestand Anfang 336 v.Chr. so starke Furcht vor einem Umsturz der Demokratie, daß ein zusätzliches Verfassungsschutzgesetz für nötig erachtet wurde?
- Wird der wiedererstarkte Areopag im Gesetz als eine Gefahr für die Stabilität der Demokratie eingeschätzt oder umgekehrt als ihre Stütze?
- Welche politische Gruppe Athens könnte hinter dem Eukratesgesetz gestanden sein und welchen Interessen diene es?

Sorge um die Sicherheit der Demokratie und eine Bedrohung durch die makedonische Monarchie oder promakedonische Gruppen in Athen trotz der Garantieklauseln des Korinthischen Bundes hatte schon der Editor Meritt als Motive des Gesetzes<sup>51</sup> vermutet. Ostwald schloß sich dem an. Zugleich habe die Mehrheit des Demos die bisherige Machtausweitung des Areopages mit argwöhnischem Zweifel an dessen demokratischer Loyalität beobachtet. Das Gesetz stelle daher auch eine bewußte Reaktion gegen diese Verfassungsentwicklung dar.

Schließlich sei darin das erste Zeugnis einer neuen politischen Gruppierung Athens zu sehen, die sich als Ausdruck zunehmender ökonomischer und sozialer Spannungen auf die "poorer classes" Athens gestützt habe.<sup>52</sup> Gerade diese letzte Interpretation findet allerdings im Gesetzestext wie auch in einer Analyse des Parteiproblems und der Wirtschaftsentwicklung des lykurgischen Athens bis 336 v.Chr. keine genügende Stütze.

Nach Sealeys Meinung stellte das Eukratesgesetz eine direkte Reaktion auf das Areopagesetz des Demosthenes dar.<sup>53</sup> Das Eukratesgesetz wolle die bisherige

---

<sup>49</sup> Vgl. das Motiv der Furcht vor Interventionen Philipps in Dem. 18,71 und 79.

<sup>50</sup> [Dem.] 17,4,7,10,16,20 (zu Messene, Pellene, Sikyon und dem Festhalten athenischer Schiffe auf Tenedos), Datierung nach W.Will, Zur Datierung der Rede ps.Dem. XVII, RhMus. 125, 1982, 202ff. auf die Sommermonate 333, vg. auch den Kommentar von E.Culasso Gastaldi, Sul trattato con Alessandro-polis monarchia macedone e memoria demostenica, Saggi e materiali universitari 2, seria di antichità e tradizione classica Hg. L.Braccisi /G.Velli, Padua 1984.

<sup>51</sup> Meritt, Greek Inscriptions 359.

<sup>52</sup> Ostwald, Legislation 125.

<sup>53</sup> R.Sealey, On penalizing Areopagites, AJPh 79, 1958, 71ff. = Essays in Greek Politics, Berkeley 1967, 183ff.

Kompetenzerweiterung infolge des Demosthenesgesetzes wieder eindämmen und sei zugleich ein Angriff auf die Position des Demosthenes, der den Machtaufstieg des Areopages maßgeblich gefördert hatte. Aus einer solchen antidemosthenischen Zielsetzung des Gesetzes folge jedoch nicht, daß es im Interesse promakedonischer Kreise und auf deren Initiative hin beschlossen worden sei. Die von Sealey vertretene späte Datierung des demosthenischen Areopagesgesetzes auf ca. 340/39 ist jedoch nicht wahrscheinlich, damit liegt auch eine Interpretation des Eukratesgesetzes als direkte Reaktion auf das Demosthenesgesetz nicht mehr nahe. Zudem wird im Eukratesgesetz keine konkrete Kompetenzerweiterung der letzten Jahre kritisiert oder deren Rücknahme gefordert. Das Gesetz stellt lediglich jedes Handeln des Gremiums nach einem Umsturz der Demokratie unter strenge Strafen.

Braccesi betonte in seiner Analyse, daß Athen nach und trotz der Garantieklauseln des Korinthischen Bundes durch ein demonstratives eigenes Verfassungsschutzgesetz der Polis der gesamten griechischen Öffentlichkeit, einschließlich Makedoniens, habe klarmachen wollen, daß die Stadt auch ohne fremde Garantien jeden Angriff auf ihre Demokratie und Autonomie entschlossen abzuwehren bereit sei. Furcht vor solchen Angriffen habe 337/6 v.Chr. nur vor Philipp und promakedonischen Kreisen in Athen bestanden.<sup>54</sup> Das Eukratesgesetz sei auch ein Angriff auf die Position des Areopages gewesen und habe eine Kritik an seiner Machtausweitung ausgedrückt. Einflußreiche Führer der Mehrheit des Demos hätten den Areopag immer noch als "rocca forte del conservatismo" bzw. "un posto a parte" in der Demokratie betrachtet.<sup>55</sup> Entgegen dieser Einschätzung wurde aber die Erweiterung der Zuständigkeiten des Areopages von 355 bis 336 kontinuierlich gerade von den führenden demokratischen Rhetores um Demosthenes gefördert und immer wieder von der Mehrheit des Demos unterstützt. Daraus ergibt sich eher das Bild einer fortschreitenden Integration des Areopages in die anderen demokratischen Organe der Polis. Bis 335 v.Chr. hatte nämlich der Rat der ehemaligen Archonten tatsächlich mehrfach zur Stabilisierung der bestehenden Demokratie beigetragen.

Mossé bestritt dagegen eine Bedrohung der athenischen Demokratie seitens Makedoniens.<sup>56</sup> Das Eukratesgesetz reduzierte sie auf einen "simple rappel destiné a prouver a Philippe la bonne foi d'Athènes", in dessen Rahmen die Heraushebung des Areopages keine feindliche Bedeutung gegenüber diesem Gremium haben müsse.<sup>57</sup> Die scharfen Sanktionsklauseln gegen die Areopagiten wollte sie erklären, indem sie die Verpflichtung des Areopages auf die Demokratie im Eukratesgesetz mit den Amtseiden der Buleuten und

---

<sup>54</sup> LBraccesi, Il decreto ateniese del 337/6 contro gli attentati alla democrazia, Epigraphica 27, 1965, 110ff., Zusammenfassung der Ziele des Gesetzes S.119.

<sup>55</sup> Braccesi, decreto 123.

<sup>56</sup> C.Mossé, A propos de la loi d'Eucratès sur la tyrannie (337/6 av.J.-C.), Eirene 8, 1970, 71ff. und dieselbe: Der Zerfall der athenischen Demokratie (orig. London 1973), Zurich 1979.

<sup>57</sup> Zitat Mossé, A propos 77.

Heliasten verglich.<sup>58</sup> Das Eukratesgesetz stelle also einen bloßen Loyalitätsakt gegenüber Philipp II. und der von ihm begründeten Friedensordnung dar. Es sei von gemäßigten und diese Friedensordnung bejahenden Kreisen um Lykurg, nicht jedoch von radikalen Demokraten oder gar Antimakedonen initiiert worden. Freilich dürfte nach den Belastungen der Polis Athen durch den Kriegsbeschluß des Korinthischen Bundes gegen das Achaimenidenreich Mossé die Loyalität und den Konsens über die Vorzüge dieser Friedensordnung unter den Anführern des Demos Athens erheblich überschätzen. Denn für bloße politische Loyalitätsgesten hatte die athenische Demokratie ein ausgeformtes Instrumentarium an Ehrungen entwickelt, wie die sich steigernden Ehrenbeschlüsse für Philipp und Alexander gut zeigen. Fast jede andere Maßnahme hätte einen solchen Zweck besser erfüllt als ausgerechnet ein Verfassungsschutzgesetz der Demokratie, in dem weder der angeblich geehrte Hegemon noch seine Friedensordnung und die Verfassungsschutzklauseln des Korinthischen Bundes erwähnt werden, obgleich man darauf unbedingt hätte Bezug nehmen müssen, falls das Eukratesgesetz tatsächlich eine Loyalitätsadresse gegenüber Philipp hätte sein sollen. Auch die äußere Form des Eukratesgesetzes, seine Abfassung als Nomos zu ungewöhnlich später Zeit des Amtjahres und nicht als Psephisma der Ekklesia, spricht für eine Zielsetzung des Gesetzes, die über eine relativ unverbindliche Loyalitätsadresse weit hinausreicht. Der Vergleich mit den Amtseiden der Buleuten und Heliasten stimmt insofern, als auch die Areopagiten auf die Demokratie verpflichtet werden. Ansonsten handelt es sich jedoch um kaum vergleichbare Dinge, nämlich ein Gesetz über den Verfassungsschutz und zwei reine Amtseide.

An anderer Stelle betonte Mossé einen angeblich "tyrannischen Aspekt, welcher zweifellos Besorgnis erregte",<sup>59</sup> der in den Notstandsbeschlüssen auf Antrag des Hypereides nach Chaironeia gelegen habe. Der für da vierte Jahrhundert typische Tyrann gewährte nämlich nach Mossé "Schuldenererlaß, verteilt Land, gibt den Sklaven die Freiheit und findet Unterstützung bei der Masse von armen Leuten".<sup>60</sup> Gegen solche Bestrebungen sei der Areopag nach Chaironeia wieder in seine alte Rolle als Hüter der Verfassung hineingewachsen. Gegegen die tyrannischen und revolutionären Pläne eines Hypereides habe der Areopag seine Wahlempfehlung für Phokion gesetzt und den schnellen Abschluß des Demadesfriedens gefördert. In einer solchen Interpretation wird allerdings die Zielsetzung der Anträge des Hypereides nach Chaironeia mißverstanden. Diese dienten wie alle anderen Notstandsmaßnahmen der politisch-militärischen Bewältigung der Krise der

---

<sup>58</sup> Mossé, A propos 74f. Zum Buleuteneid vgl. Arist.Ath. Pol. 22,2 und Lys. 31,1f., zum Helkiasteneid Dem. 24,148-51.

<sup>59</sup> Zitat Mossé, Zerfall 114. Dort behauptet sie auch, es sei im vierten Jahrhunert in Athen zu "Unruhen unter dem Volke, durch die sich die demokratischen Führer bedroht fühlten" gekommen. Dafür kann sie aber aus der Lebenszeit des Hypereides keine Beispiele vor 330 anführen.

<sup>60</sup> Zitat Mossé, Zerfall 113. Aber die von den Makedonen geförderten Tyrannisherrschaften passen nicht in dieses Schema.

Polis, nicht sozial-revolutionären Zielen. Von 355 bis 323 v.Chr. hat eine Gefahr für die demokratische Ordnung Athens durch radikale Demagogen, die sich auf unzufriedene Unterschichten hätten stürzen können, um danach sozialrevolutionäre Programme zu verwirklichen, schlechterdings nicht bestanden. Zudem wäre Hypereides nach seiner früheren Politik, seiner sozialen Stellung und seinem gesamten Werdegang nicht der Mann gewesen, die athenische Demokratie stürzen und sich selbst zum Tyrannen aufschwingen zu wollen. Die dem Eukratesgesetz nächststehenden und der Erfahrung des athenischen Demos vor 336 v.Chr. vertrautesten Fälle der Errichtung von Tyrannisherrschaften zeigen überdies, daß z.B. auf der Peloponnes nach Chaironeia der Konflikt pro- und antimakedonischer Parteiungen die Chancen einer tyrannischen bzw. oligarchischen Machtergreifung begünstigte.

Hansen/Elkrog wiesen zu Recht darauf hin, daß das Eukratesgesetz in einer Zeit genereller Kompetenzerweiterung des Areopages isoliert wirkte.<sup>61</sup> Obwohl die Ausweitung der Zuständigkeiten durchgehend von einer breiten Mehrheit getragen worden war, sei dennoch ein unterschwelliges Mißtrauen gegen den Rat der ehemaligen Archonten als das klassische oligarchische Element in Gefüge der demokratischen Straaatsordnung vorhanden gewesen. Eine Bedrohung der Demokratie habe nicht seitens der Areopagiten bestanden, doch das Eukratesgesetz sei ein vorsichtige Sicherheitsmaßnahme des Demos gewesen. Denn der Machtaufstieg des Areopages habe ohne ausdrückliche Verfassungsreform die Balance im Gefüge der Verfassungsinstitutionen fühlbar verschoben. Das Eukratesgesetz sollte daher diese Balance neu stabilisieren und die zentrale Position der Volksversammlung unterstreichen.

Will wollte im Eukratesgesetz ein Indiz für eine innerathenische Wende zugunsten der Promakedonen ab Winter 337/6 v.Chr. und einen Versuch der Promakedonen sehen, "auch während der bevorstehenden Abwesenheit Philipps in Asien die Lage stabil zu halten und Umsturzversuchen ihrer innenpolitischen Gegner vorzubeugen".<sup>62</sup> Damit wird nach Wills eigener Einteilung führender athenischer Rhetoren unterstellt, Demades, Phokion und ihre Anhänger hätten befürchtet, daß Demosthenes, Hypereides und deren Anhänger mit Hilfe des Areopages einen Umsturz der Demokratie als Mittel der Auseinandersetzung um die führende Stellung in der Volksversammlung einkalkulieren würden. Dies ist jedoch völlig abwegig. Denn gerade die Gegner der "promakedonischen" Rhetorengruppe hätten niemals gegen die Grundlagen der Demokratie vorgehen können, ohne ihre eigene gesamte politische Existenzgrundlage zu vernichten und ihre bisherige Politik völlig zu desavourieren. Es läßt sich außerdem nicht beweisen, daß im Frühjahr 336 eine promakedonische Rhetorengruppe die politische Führung Athens stellte. Immer wieder waren nämlich die Anhänger des Demosthenes seit 338 in Wahlen und Prozessen in ihren führenden Positionen bestätigt

---

<sup>61</sup> Hansen/Elkrog, *historie* 41f.

<sup>62</sup> Will, *Athen* 28/30, Zitat 30.

worden. Zu Recht unterstrich daher auch erneut Schwenk die große Furcht in der Bürgerschaft Athens vor einem Umsturz der Demokratie seitens Makedoniens oder von Makedonien gestützter Kräfte. Dabei verwies sie auf das ungewöhnlich späte Verfahren der Gesetzgebung in der 9.Prytanie des Amtsjahres. Das Eukratesgesetz erkenne die gestärkte Machtposition des Areopages an und wolle dementsprechend die vorhandenen Verfassungsschutzgesetze revidieren. Es handele sich also sogar um ein Schutzgesetz für den erstarkten Areopag, das diesen davor bewahren solle, dazu gezwungen zu werden, "to legitimize a tyrant or to comply with his orders".<sup>63</sup>

Welche politische Gruppe oder Gruppen könnten nun 336 v.Chr. einflußreich genug gewesen sein und zugleich ein plausibles Motiv gehabt haben, um das Eukratesgesetz mit seiner besonderen Spitze gegen den Areopag in der Volksversammlung durchzusetzen? Es ist sehr gut vorstellbar, daß die Initiative zum Eukratesgesetz von den Anhängern des Charidemos ausging, die schon 338/7 v.Chr. direkt nach Chaironeia in Athen starken Einfluß gehabt hatten und nur knapp durch den Einfluß äußerer Umstände, aber auch infolge des Areopaggutachtens für Phokion, bei der Wahl des Befehlshabers über die Stadtverteidigung unterlegen waren. Sie waren auch nach Chaironeia bereit gewesen, für die Sache der Demokratie Athens einen militärischen Überlebenskampf durchzukämpfen. Darin zeigt sich die radikale Entschlossenheit dieser Gruppe, die auch zu dem entschlossenen Charakter des Eukratesgesetzes passen würde. Charidemos und seine Anhänger haben gewiß auch 337/6 noch eine bedeutende Rolle in Athen gespielt. Denn sonst wäre nicht gut erklärbar, warum letztlich nur Charidemos nach den Verhandlungen Athens mit Alexander nach dem Ende des thebanischen Aufstandes die Polis verlassen mußte. Die Charidemosanhänger hatten für die Einbringung des Eukratesgesetzes mit der besonderen Hervorhebung des Areopages zudem ein plausibles Motiv. Nach der Wahlniederlage von 338/7 dürften sie nämlich auch über die weitere politische Entwicklung der politischen Lage Athens in der neuerrichteten Friedensordnung des Korinthischen Bundes bis 336 enttäuscht gewesen sein. Mit dem Kriegsbeschluß gegen das Perserreich war ja der Hegemon Philipp in die unvergleichlich stärkere Stellung eines Strategos autokrator erhoben worden. Er bestimmte die Heeresmatrikel des Bundes, die Athen für die nächsten Jahre erhebliche Belastungen brachte.

Die Charidemosanhänger haben vermutlich gerade auch dem Areopag die politische Verantwortung für den bisherigen Weg Athens in diese Friedensordnung des Korinthischen Bundes angelastet. Daher wäre die Hervorhebung des Areopages im Eukratesgesetz erklärbar jenseits einfacher pro- oder antimakedonischer Parteschemata. In der ersten Jahreshälfte 336 kam nun ein subjektives Gefühl der Bedrohung der athenischen Demokratie durch Makedonien oder von dort gestützte Kräfte hinzu, von dem besonders die beiden

---

<sup>63</sup> Schwenk, Athens 33ff., Zitat 41.

erwähnten Hypereidesreden Zeugnis ablegen. Führende Politiker des Demostheneskreises, wie z.B. Hypereides, unterstützten die Initiative der Charidemosanhänger, so daß jetzt ein zusätzliches Verfassungsschutzgesetz mit besonderer Hervorhebung des Areopages mehrheitsfähig wurde. Tatsächlich hatte sich indessen der Areopag von 355 bis 336 bei nüchterner Betrachtung stets als Stütze, nicht aber als Gefahr für die Stabilität der Demokratie erwiesen. Der gesamte Prozeß der Kompetenzerweiterung war bislang aber erst einmal in seinen bescheidenen Anfängen durch das Areopagesetz des Demosthenes fixiert und ausdrücklich der Kontrolle der Ekklesia unterstellt worden. Das Eukratesgesetz versuchte auffälligerweise nicht, ausdrücklich bestimmte erweiterte Kompetenzen des Areopages wieder zu beseitigen und hemmte auch den weiteren Machtaufstieg des Areopages bis 323 nicht. Nach den unwälzenden Erfahrungen der letzten Jahre vor 336 sollte es den Areopag selbst in der für die Demokratie schlimmsten Krisenlage, nach einem Umsturz der Demokratie, als Verteidiger dieser Demokratie noch in die Pflicht nehmen.

##### 5. DIE STABILISIERUNG DER POSITION DES AREOPAGES BIS 323 V.CHR.

Bald nach dem Eukratesgesetz wurde der Areopag erneut mit einer brisanten Untersuchung betraut, deren Abwicklung seine bewährte Verbindung zu führenden demokratischen Rhetoren festigte. Nachdem Alexander wider Erwarten schnell den thebanischen Aufstand niedergeschlagen hatte, drohte er gegen andere Poleis vorzugehen, die in diesen Aufstand verwickelt gewesen waren. Aus Alexanders Sicht war die Rolle Athens 336/5 v.Chr. äußerst doppeldeutig gewesen. Daher kam es zu harten Verhandlungen über eine Klärung des belasteten athenisch-makedonischen Verhältnisses, in deren Verlauf Alexander schließlich von seinen umfangreichen Anfangsforderungen abrückte und sich mit der Ausweisung des Charidemos (!) aus Athen, dem Versprechen zukünftiger Loyalität sowie einer internen athenischen Untersuchung gegen prominente Athener wegen deren Verwicklung in den thebanischen Aufstand zufrieden gab.<sup>64</sup>

Dieses Ereignis war für Alexander ein Erfolg. Denn es war kein Geheimnis, daß die gesamte Polis, besonders aber einige ihrer wichtigsten Politiker und Strategen erheblich in die Aktivitäten gegen Alexander verwickelt gewesen waren.<sup>65</sup> Umso wichtiger war die Frage, in welcher Form und durch welches Gremium die versprochene Untersuchung

---

<sup>64</sup> Thebens Aufstand und Untergang: vgl. Will, Athen 39ff., A.B.Bosworth, A Historical Commentary on Arrian's History of Alexander, vol.1, Oxford 1980,73-96, zu den Auslieferungsverhandlungen: L.Braccisi, Le trattative fra Alessandro e gli Ateniesi dopo la distruzione di Tebe, Vichiana 4, 1967, 75ff. und ders., A proposito d'una notizia su Iperide, RFIC 95, 1967, 157ff. Ausweisung des Charidemos am Ende der Verhandlungen Arr. 1,10,6. Das Versprechen der internen Untersuchung Diod. 17,15,3 war schon so formuliert, daß ihr späteres "Ergebnis" (Dein, 1,10f.) voraussehbar war. Eine Bestrafung der Verdächtigen war nur versprochen worden, falls diese nach dem Untersuchungsergebnis der rein athenisch besetzten Kommission des Areopages für schuldig befunden werden sollten.

<sup>65</sup> Vgl. Psephisma der ganzen Polis Diod. 17,8,5f. und Plut.Dem.23,1.

stattfinden sollte. Diese Untersuchung wurde wohl durch Volksbeschluß und sicherlich gemäß den Wünschen der betroffenen politischen Elite dem Areopag übertragen, der sie verschleppte und schließlich, als Alexanders Aufmerksamkeit durch den Beginn des Krieges gegen das Achaimenidenreich in Anspruch genommen war, ohne offizielle Apophasis im Sande verlaufen ließ.<sup>66</sup> Diese elegante Lösung schonte die politische und militärische Elite der Polis und entsprach offenbar den Wünschen der Mehrheit des Demos. Denn niemand hat an diesem "Ergebnis" des Areopages bis 324/3 v.Chr. Anstoß genommen.

Der Untersuchungsauftrag von 335 v.Chr. war zeitlich und sachlich begrenzt. Da der Areopag zudem als Untersuchungsbehörde, nicht aber als Gerichtshof tätig wurde, erwachsen ihm auch keine formellen Kompetenzsteigerungen. Die tatsächliche Machtstellung des Areopages festigte sich jedoch schon kurze Zeit nach dem Eukratesgesetz erneut. Denn von seinem Gutachten hing ab, welche Person weiterhin die politische und militärische Führung der Polis Athen stellten. Der schließlichen Ausweisung des Charidemos als "Opfer" der Polis an Alexander wird sich der Areopag auch kaum widersetzt haben, falls tatsächlich Charidemos und seine Anhänger sich maßgeblich für die Verabschiedung des Eukratesgesetzes eingesetzt hatten. Der Demostheneskreis konnte einer Areopaguntersuchung im Vergleich zu allen anderen möglichen Gremien Athens gelassen entgegensehen, weil Demosthenes und seine Freunde seit Jahren mit dem Rat der ehemaligen Archonten zusammengearbeitet hatten. Die Mehrheit des Demos schätzte ihrerseits den Areopag kurz nach dem Eukratesgesetz als eine verlässliche Stütze der Demokratie ein, weil sie von allen möglichen Untersuchungsgremien gerade ihm diese wichtige Untersuchung übertrug.

#### Die Apophasis des Areopages im Chairephilosprozeß

Chairephilos betrieb mit seinen Söhnen in Piräus einen Importhandel für Fischkonserven. Dabei hatte er sich wohl um die Lebensmittelversorgung der Polis in der Krise der Wirtschaft ab ca. 331/0 v.Chr. besonders verdient gemacht. Denn ihm und seinen Söhnen wurde das Bürgerrecht verliehen.<sup>67</sup> Jedenfalls vor 323 v.Chr. wurde Chairephilos in einen öffentlichen Prozeß verwickelt, in dem auch Hypereides als Logograph oder Synegoros für Chairephilos mitwirkte.<sup>68</sup> Durch einen Papyrusfund erfahren wir, daß sich auch der Areopag in diese

<sup>66</sup> Dein. 1,10f.

<sup>67</sup> Hyp. Fr. 181-191 Jensen, Pap.Oxy. 2686 und Dein. 1,43 zur Rolle des Demosthenes bei der Verleihung des Bürgerrechtes an bekannte Ausländer u.a. Chairephilos, Inschriften und Anspielungen der zeitgenössischen Komödie über Chairephilos und seine Söhne sind bei Davies, APF S. 566-68 gesammelt. Zu den Hypereidesreden vgl.: E.V.Maltese, *Le orazioni 'per Cherephilo' di Iperide e un nuovo frammento papiraceo del II sec.*, Aegyptus 54, 1974, 157ff. und A.N.Oikonomides, *A New Fragment of Hypereides "Against Antias" and its Relation to the Chairephilos Affair*, ZPE 29, 1978, 41f.

<sup>68</sup> Maltese, *orazioni* 165ff. plädiert für ein Datum ca. 330. Jedenfalls bildet die Deinarchrede 1,43 einen *terminus a quo*. In den Hypereidesfragmenten Fr. 183 und 187 wird die Bedeutung klar, die Fragen der

Sache einschaltete bzw. mit ihr befaßt wurde.<sup>69</sup> Dieser beschäftigte sich nun von 355 bis 323 v.Chr. stets mit jeweils wichtigen Problemen. Chairephilos muß für die athenische Wirtschaft von einer gewissen Bedeutung gewesen sein, weil man ihn sonst kaum - wie andere Getreidespender- und Händler dieser Jahre - mit dem Bürgerrecht ausgezeichnet hätte. Dem Areopag als Rat der ehemaligen Archonten war die Bedeutung aller Fragen der Lebensmittelversorgung der Polis gerade in Zeiten wirtschaftlicher Krise sicher bekannt. Dadurch wird seine Befassung mit dem Chairephilosfall verständlich. Chairephilos hatte zudem einflußreiche Protektoren. Demosthenes persönlich hatte für die Auszeichnung des Chairephilos mit dem Bürgerrecht und seine Aufnahme in den Demos des Demosthenes gesorgt. Vielleicht teilweise - gewiß aber nicht ausschließlich - aus Freundschaft zu Demosthenes engagierte sich Hypereides, einer der bekanntesten Verteidigungsspezialisten der Zeit, für Chairephilos. Für den Areopag und seine Stellung Anfang der 20er Jahre ist wichtig, daß er sich jetzt auch schon mit Wirtschafts- und Versorgungsfragen bzw. damit befaßten Personen beschäftigte.

#### Die Apophasis gegen Polyeuktos und gegen Demosthenes 324/3 v.Chr.

Noch vor der Untersuchung gegen Demosthenes erhielt der Areopag im Jahre 324 v.Chr. den Auftrag, die Kontakte des Polyeuktos aus Kydantidai mit oligarchischen Exilathenern in Megara zu untersuchen.<sup>70</sup> Megara hatte sich nach 338 erneut zu einem Sammelort für Gegner der demokratischen Staatsordnung Athens entwickelt. Wegen seiner geographischen Nähe zu Athen und weil sich Athen seit Frühsommer 324 Alexanders Verbanntendekret widersetzte, stand im nervösen Klima dieser Tage jeder Kontakt mit den Exilathenern in Megara unter dem Verdacht des Landesverrates bzw. der Verschwörung gegen die Demokratie. Die Untersuchung des Areopages bestätigte zwar Kontakte des Polyeuktos nach Megara, doch es gelang diesem, vor Gericht die Harmlosigkeit und den familiären Charakter seiner Beziehungen glaubhaft zu machen und freigesprochen zu werden. In der Krise der Jahre 324/3 sah jedenfalls die Bürgerschaft Athens den Areopag als verlässliche Stütze der Demokratie an, dem sie Untersuchungen über angebliche Verfassungsfeinde anvertraute.

---

Lebensmittelversorgung in der Krise ab 331/0 hatten. Möglicherweise handelte es sich um eine Klage gegen Chairephilos wegen nicht eingehaltener Versprechen im Rahmen dieser Lebensmittelversorgung Athens.

<sup>69</sup> Apophasis und öffentlicher Prozeß unter Mitwirkung des Areopages nach Pap.Oxy. 2686, Z.4-7 gefolgert vom Editor J.Rea, *The Oxyrhynchus Papyri* vol.34 Nr. 2686, London 1968, 13-15. Die Einflußnahme mittels einer Apophasis auf Prozesse und politische Streitfälle hatte sich inzwischen als typisches Mittel des Areopages erwiesen. Die Skepsis von Caravan, Apophasis 138 A.54 gegen eine Identifizierung der im Papyrus genannten βουλή mit dem Areopag ist unbegründet.

<sup>70</sup> Dein. 1,58f. vgl. E.Balogh, *Political Refugees in Ancient Greece from the Period of the Tyrants to Alexander the Great*, Johannesburg 1943 ND Rom 1972, 37f., Hansen/Elkrog, *historie* 39. Möglicherweise hatte Polyeuktos nur unter dem Deckmantel familiärer Beziehungen versucht, den Verbannten Geld zu bringen oder doch tatsächlich mit ihnen konspirierte.

Nur durch ihren zeitlichen und politischen Zusammenhang mit Alexanders Verbanntendekret und seinem Wunsch nach göttlicher Verehrung auch in den Poleis des Korinthischen Bundes konnte sich die Harpalosaffäre 324/3 v.Chr. zu einer Krise entwickeln, deren Behandlung zu einem scharfen Dissens innerhalb der Führungsgruppe athenischer Rhetoren führte. Die politisch-juristische Bewältigung der Harpaloskrise in den Prozessen Anfang 323 v..Chr. schuf dann eine stark veränderte Konstellation in der Leitung der Polis, welche für die rasche Auflösung des Hellenischen Krieges nach Alexanders Tod bestimmend wurde.<sup>71</sup> Die Harpalosaffäre begann als ein politischer Korruptionsfall mit bedeutenden diplomatischen Implikationen, entwickelte sich aber im Herbst und Winter 324/3 zu einer Überlebenskrise für Demosthenes und sein Konzept eines nur diplomatischen Widerstandes Athens gegen Alexanders Verbanntendekret sowie Verhandlungen über den Besitz von Samos, die durch ein Einlenken in der Frage göttlicher Ehren für Alexander der auch in Athen zum Erfolg führen sollten.

Um einer gezielt geschürten Welle des Unmutes in Athen über die "Flucht" des Harpalos, das Verschwinden seiner Gelder und die ganze scheinbar korrupte Behandlung der bisherigen Affäre die Spitze zu reichen und seine eigene bedrohte Position zu sichern, beantragte Demosthenes selbst Anfang September 324 in der Volksversammlung, dem Areopag eine Untersuchung über den Verbleib der Harpalosgelder und die ganze Affäre zu übertragen.<sup>72</sup> Sowohl der Antrag des Demosthenes als auch die Einrichtung des Untersuchungsausschusses zeigen, daß erneut der Demos volles Vertrauen in die Integrität der Areopagiten als Stütze der Demokratie setzte, während Demosthenes wohl darauf hoffte, daß der Areopag ein ähnliches "Ergebnis" wie 335 vorlegen werde. In den folgenden sechs Monaten fungierte der Areopag nur als - allerdings entscheidend wichtiges - Untersuchungsgremium, nicht als Polizeibehörde oder aburteilender Gerichtshof. Nach der Bedeutung seiner Untersuchung und seiner Apophasis geurteilt erreichte er jedoch jetzt wohl den Höhepunkt seiner politischen Machtstellung seit 335. Wie 335 v.Chr. lag es in seiner Hand, den führenden Politiker und seine Politik zu stützen oder zu stürzen. Diesmal sprach er sich gegen Demosthenes aus.

---

<sup>71</sup> Zur Harpalosaffäre: E.Badian, Harpalus, JHS 81, 1961, 16ff. = jetzt in G.T.Griffith (Hg.), Alexander the Great - the Main Problems, Cambridge 1966, 206ff., S.Jaschinski, Alexander und Griechenland unter dem Eindruck der Flucht des Harpalos (Habelts Diss. Drucke Alte Geschichte 14) Bonn 1981, M.Marzi, *Il processo arpamico e i suoi protagonisti*, Orpheus ns. 2, 1981, 87ff., Will, Athen 113ff. und I Worthington, *The Chronology of the Harpalus Affair*, SO 61, 1986, 63ff., zum Problem der Korruption: H.Wankel, *Die Korruption in der rednerischen Topik und in der Realität des klassischen Athen*, in W.Schuller (Hg.), *Korruption im Altertum*, Symposium Konstanz 1979, München 1982, 29ff., D.M.Macdowell, *Athenian Laws about Bribery*, RIDA 30, 1983, 57ff. und F.D.Harvey, *Dona ferentes - Some Aspects of Bribery in Greek Politics*, in Crux, *Essays pres. to G.M.E. de Ste Croix*, Exeter 1985, 76ff.

<sup>72</sup> Hyp. geg. Dem. col. 2,6 und 7f., Dein. 1,4-5, 8-9 (schon oft habe der Areopag im Auftrag des Volkes und auch nach Antrag des Demosthenes zur Zufriedenheit aller Bürger Untersuchungen durchgeführt, bzw. oft habe der Demos dem Areopag seine *πολιτεία καὶ δημοκρατία* anvertraut), par. 45 Dauer der Untersuchung 6 Monate sowie Betonung der Ermittlungen gegen Demosthenes, Demades und Ktesiphon. 61,63,84 und 89 Apophasis des Areopages und Angabe von Summen (z.B. 20 Talente im Falle des Demosthenes).

Dabei hatte der Areopag anfangs der Politik des Demosthenes wohlwollend gegenübergestanden. Denn er verzögerte seine Untersuchung, wartete die politische Entwicklung ab und räumte damit Demosthenes Zeit ein für seine Verhandlungspolitik. Das Ausbleiben konkreter Erfolge bis zum Jahreswechsel erleichterte es jedoch innerathenischen Gegnern des Demosthenes, ihren Druck gegen Demosthenes und jetzt auch den Areopag zu erhöhen. Im November/Dezember hatte Demosthenes vergeblich versucht, seine Position durch eine erste Proklesis gegen den Areopag zu halten.<sup>73</sup> Der Druck der "Öffentlichkeit" verstärkte sich weiter durch Angriffe in einer Komödie des Timokles, die an den Lenäen 323, also ca. Januar 323 aufgeführt wurde. Nunmehr konnte der Areopag nicht mehr hoffen, die vorliegende Untersuchung wiederum stillschweigend ohne Schaden für seine eigene Position im Gefüge der athenischen Verfassungsinstitutionen einstellen zu können. Der gezielt verstärkte Druck der "öffentlichen Meinung" nötigte ihn, seine Untersuchungsergebnisse nach sechs Monaten wohl Ende Februar/Anfang März 323 vorzulegen.<sup>74</sup> Diese Apophasis führte zur sofortigen Eröffnung der Harpalosprozesse, in deren Verlauf Hypereides und der Sprecher der Deinarchrede den juristischen Teil ihrer Anklagen ganz auf diese Apophasis stützten. Sie enthielt jedoch nur eine Liste mit Namen von Beschuldigten und bestimmten Summen, die unterschlagen worden seien bzw. als Bestechungsgelder angenommen worden seien, dagegen kein ausführliches Beweismaterial. Die erfolglose Rückkehr der athenischen Gesandtschaft zu Alexander aus Babylon während der laufenden Prozesse gab dann den politischen Invektiven der Ankläger den Anschein der Stichhaltigkeit und besiegelte vor allem die Verurteilung des Demosthenes.<sup>75</sup> Weil die

---

<sup>73</sup> Diese 1.Proklesis ist ev. bei Hyp.geg. Dem. col.2 bzw. Dein. 1,6 und 1,85 (mit den Psephismata des Demosthenes) gemeint. Col. 2 ist gleichfalls der Antrag des Demosthenes auf Übertragung der Untersuchung auf den Areopag zum ersten Male genannt. Col.3 Proklesis nach der Apophasis, mit der Demosthenes den Areopag dazu bringen wollte, neben einer Liste mit Schuldigen und Summen auch nähere Beweise vorzulegen, die bisher in der Apophasis fehlten.

<sup>74</sup> Dein. 1,45 sechs Monate. Die Timokleskomödie bei Kock F 4 = Bd. 2,452. Die Olympiade 324 und die Absendung und Rückkehr der athenischen Gesandtschaft von September 324 zu Alexander bleiben die Angelpunkte der gesamten Chronologie der Harpalosaffäre ab der Flucht des Harpalos. Gerechnet ab Anfang September 324 gelangt man damit auf ein Apophasisdatum nicht vor Ende Februar/Anfang März 323 v.Chr.

<sup>75</sup> Hyp.geg. Dem. col.2 und Dein. 1,89 scheinen lediglich aus einem Verzeichnis von Schuldigen und Summen zu zitieren. Worthington, Chronology 69 behauptete, die erfolglose Rückkehr der Theorengesandtschaft Ende Febr./Anfang März habe die Apophasis des Areopages ausgelöst, die dann wiederum zum Beginn der Harpalosprozesse ab ca. Mitte März geführt hätte. In einem von unseren Quellen betonten Winterfeldzug von ca. 40 Tagen unterwarf Alexander im Winter 324/23 die Kossaier, marschierte danach aber in Ruhe und mit mehreren Marschpausen nach Babylon (vgl. Arr. 7,15,1-3, Diod. 17,111, 4-6 bzw.- Marsch. 17,112,1). Auf diesem Marsch traf er zwar schon auf nicht näher bezeichnete Griechen (Arr. 7,19, 1), doch die große diplomatische Audienz, auf der zentrale Reichsprobleme wie der Verbanntenerlaß oder der Kult für Alexander diskutiert worden sind, fand erst in Babylon statt. Dort fanden sich die Theorengesandtschaften der griechischen Welt ein, zu denen auch eine athenische gezählt haben dürfte (Arr. 7,23,2). Alexander kann kaum vor Mitte Februar in Babylon eingetroffen sein. Daher ist es aus Gründen der antiken Reisegeschwindigkeit von Gesandtschaften nicht möglich, daß die athenische Gesandtschaft Ende Februar/Anfang März schon wieder in Athen eintraf. Denn sie mußte einen beträchtlichen Teil des Weges über Land bis zur phönikischen Küste zurücklegen, im Winter, in fremdem Gebiet und ohne anspornenden Erfolg. Vor den großen Dionysien in Athen ruhte allgemein der Schiffsverkehr von den Phönikischen Häfen (= ca.

Verurteilung der Apophasis des Areopages folgte, ging der Areopag schließlich in seinem Ansehen erneut gestärkt aus der ganzen Harpalosaffäre hervor. Auch jetzt befand er sich kurz vor dem Ausbruch des "Hellenischen Krieges" in Einklang mit den führenden Rhetoren und der Mehrheit des Demos von Athen.

Münster

Johannes Engels

ZPE 77 (1989) 260

#### CORRIGENDA

S.182 Z.15 zu übertragen. Der; S.182 A 1 Z.3 1874, Z.13 Harvard; S.183 A.2 Z.10 Bekannter, A.7 Z.5 Ausnahmesituation; S.184 Z.19; Dokimasia; S.186 Z.21 Statt, A.14 Z.6 Eubuloskreis, Patria Politeia, A.16 Z.2 eine; S.187 Z.18 ἀρετή, A 22 Isocrate; S.189 Z.13 eine Minderheitsgruppe, A.26 Z.16 Chaironeia. Daher, Z.18 Harpalosaffäre, oligarchischen; S.190 A.28 Z.2 Diss. Erlangen; S.191 Z.3 Stellten die, Z.12 von allen; S.192 A.32 Volksversammlung, A.36 Z.10 Die athenischen; S.195 Z.12 eine Identität, A.39 Hesperia Z.13 ελυ(μ)ένου ; S.196 Z.2 Antipaters, Z.7 Demokratie. A.39 Z.4 . Die zeitliche; S.197 A.41 Eukratesgesetz, A.42 Demophantosgesetz, A.43 M.H.Hansen; S.198 Z.7 politische, Z.8 kleineren, A.48 Demosthenes Rede; S.199 Z.1 336; S.201 Z.13 Korinthischen, Z.17 Zielsetzung, Z.24 das, A.58 Heliasteneid, A 59 Jahrhundert; S.202 Z.3 stützen, Z.18 eine; S.204 Z.21 belasteten, Z.26 Dieses Ergebnis; S.205 Z.12 welche Personen, A.68 Die; S.207 Z.4 Dissens, Z.7 rasche Auslösung, Z.8 Harpalosaffäre, Z.12 Alexander auch, Z.16 Spitze zu brechen, Z.20 Vertrauen, Z.26 Machtstellung seit 355. Wie 335 v.Chr., A.71 Z.5 Problem, Z.6 Realität, A.72 Z.3, anvertraut, Z.4 gegen, Z.5 im Falle; S.208 Z.6 erhöhen. Im, Z.11 Gefüge der athenischen Verfassungsinstitutionen.

---

Mitte März). Außergewöhnlich frühe Passagen ev. vor diesem Beginn der Saison werden gewiß längere Zeit als üblich benötigt haben. Daher ist es plausibler anzunehmen, daß die erfolglose Gesandtschaft erst während der Harpalosprozesse in Athen eintraf, dann aber zusammen mit der Apophasis des Areopages diese Prozesse schnell entschied.